

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2010-1-I, 2010-2-I, 206-1-D	599
23.12.2024	Erstes Modernisierungsgesetz Bayern 2030-1-1-F, 2030-1-3-F, 2030-1-4-F, 2030-2-10-F, 2030-2-20-2-K, 2030-2-22-F, 2030-2-31-F, 2033-1-1-F, 2129-1-4-U, 2132-1-4-B, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 301-1-J, 630-1-F, 922-1-B, 1103-1-I, 91-1-1-B	605
23.12.2024	Zweites Modernisierungsgesetz Bayern 2030-1-4-F, 2031-1-1-F, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 2132-1-4-B, 2132-2-B, 290-1-I, 700-2-W, 7810-1-L, 7902-1-L, 793-1-L, 793-3-L, 2015-1-1-V, 2132-1-2-B, 2242-1-WK	619
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen 2120-1-U/G	630
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2120-12-G, 2122-3-G, 2122-7-G, 2126-8-G, 605-1-F, 605-10-F, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	632
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes und des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes 215-6-1-I, 215-5-1-I	636
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes 7801-1-L	641
3.12.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags 02-26-D	642
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung 103-2-V, 2015-1-1-V	643
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	645
10.12.2024	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung 2032-2-11-F	646

Fortsetzung nächste Seite

Datum	I n h a l t	Seite
18.12.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	651
1.12.2024	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw 7803-20-L	653
2.12.2024	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	654
2.12.2024	Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungsverordnung Personenbeförderung 922-3-B	655
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsge- setzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde 2170-5-1-G	662
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-I/B	682

2010-1-I, 2010-2-I, 206-1-D

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

- 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
- 2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer

Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

- c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

- d) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,

- a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
- b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. ²Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ durch die Angabe „35 €“ ersetzt.
3. In Art. 12 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
5. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „ , frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ³Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) ¹Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format

unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und

2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

²Für die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“

7. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllen“ gestrichen.
- c) Fußnote „⁷⁾“ wird aufgehoben.

8. Art. 27a wird aufgehoben.

9. Nach Art. 27 werden die folgenden Art. 27a bis 27c eingefügt:

„Art. 27a

Bekanntmachung im Internet

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ²Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

Art. 27b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

²Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach Art. 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

Art. 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) ¹Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt

zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. ²Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. ³Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Art. 27b Abs. 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 betreffen, bleiben unberührt.“

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

11. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a erforderliche Siegel“ eingefügt.

12. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

13. In Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

14. In Art. 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

15. Art. 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

16. Art. 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 3a Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

17. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird vor dem Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach Art. 27b“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Abs. 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Gemeinde“ durch die Wörter „bei einer Gemeinde nach Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Angabe „nach Abs. 2“ eingefügt.

18. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen“ durch die Wörter „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist, und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsregelung für die Durchführung von
Verwaltungsverfahren

¹Auf alle vor dem 1. Januar 2025 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. ²Dies gilt nicht für Art. 3a.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist, oder“.
5. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem dritten Tag“ durch die Wörter „dem vierten Tag“ ersetzt.

6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; einer Zustellung dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner bedarf es nicht, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 handelt.“ ersetzt.

7. Art. 26 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 und der §§ 946 bis 959 sind entsprechend anzuwenden; für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ist die Verwendung der in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare nicht verbindlich.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

8. In Art. 33 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2024 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer

Staatsanwaltschaft) oder

2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

²Im Übrigen gilt Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch ohne eine elektronische Signatur des Erklärenden ersetzt wird.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2024 (GVBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Gesundheitliche Eignung

¹Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auf der Grundlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung oder einer Selbstauskunft des Bewerbers oder der Bewerberin festzustellen. ²Im Falle einer ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung gilt Art. 67 Abs. 1 und 2 entsprechend, wobei die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Prüfung der gesundheitlichen Eignung verwendet werden dürfen. ³Im Falle einer Selbstauskunft ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an einen Amtsarzt oder eine Amtsärztin oder einen Arzt oder eine Ärztin zulässig.“

2. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen sowie der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden,“ gestrichen.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft sind, und“.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „B 4“ durch die Angabe „B 7“ ersetzt.

- d) Im Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „; Art. 46 findet keine Anwendung“ gestrichen.

3. Art. 46 wird aufgehoben.

4. Art. 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Auf Verlangen des Amtsarztes oder der Amtsärztin hat sich der Beamte oder die Beamtin zudem einer fachärztlichen Zusatzbegutachtung zu unterziehen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In Art. 81 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

6. Art. 82 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. die Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten im Gesamtumfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich und einer Gesamtvergütung von bis zu 10 000 € im Kalenderjahr,“.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder eine Genehmigung nach Art. 81 Abs. 3 zu versagen wäre.“ ersetzt.

7. In Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2“ gestrichen.

8. In Art. 88 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

9. Art. 90 wird aufgehoben.

10. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder“.
- b) In Abs. 3 wird vor der Angabe „Abs.“ das Wort „Die“ eingefügt und die Wörter „deren Ämter nach Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die“ werden durch die Wörter „die entweder in der Besoldungsordnung B oder“ ersetzt.
11. Art. 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 90 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder nach Art. 9 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetzes (BayRiStAG) darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach der Angabe „Art. 90 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
12. In Art. 108 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden“ durch die Wörter „besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind“ ersetzt.
13. In Art. 113 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
14. Art. 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nrn. 2 bis 7 werden die Nrn. 1 bis 6.
15. In Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 89 oder 90“ jeweils durch die Wörter „Art. 90 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach Art. 89“ ersetzt.
16. Nach Art. 145 wird folgender Art. 146 eingefügt:

„Art. 146

Übergangsregelung zu Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit und auf Probe

(1) Beamten und Beamtinnen, denen ein Amt nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und denen das übertragene Amt mangels Erfassung durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

(2) Beamten und Beamtinnen, denen ein Amt nach Art. 46 Abs. 1 in einer bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und denen das übertragene Amt nach Entfallen der entsprechenden Vorschrift ab 1. Januar 2025 unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

§ 2

Änderung des HföD-Gesetzes

Art. 6 Abs. 1 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „zunächst zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes)“ gestrichen.
2. Satz 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird aufgehoben.

2. In Art. 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Art. 45 und 46“ durch die Angabe „des Art. 45“ ersetzt.

3. Art. 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 in der nach Art. 56 Abs. 4 verwendbaren periodischen Beurteilung zuerkannt.“

4. In Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf,“ durch die Wörter „nach Art. 56 Abs. 4 verwendbaren periodischen Beurteilung“ ersetzt.

5. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

6. In Art. 57 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.

7. Art. 69 wird aufgehoben.

8. Art. 70 Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

In § 31 Abs. 6 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV) vom 20. März 2001 (GVBl. S. 90, BayRS 2030-2-20-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „ , bei Schulleitern auch für solche im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „AZV“ durch die Angabe „BayAzV“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 und § 7 werden aufgehoben.

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt,“ durch die Wörter „handelt, die während der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen,“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543; 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2024 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Beurlaubung gemäß Art. 90 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder gemäß Art. 89 BayBG, oder“.

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Nicht eingebrachter Erholungsurlaub wird mit Ausnahme des Zusatzurlaubs angespart.“

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für eine Kurmaßnahme, für die Beihilfe gewährt wird, wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn unter Beachtung der dienstlichen Belange gewährt.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „den Beihilfevorschriften“ durch die Wörter „dem Beihilferecht“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) und durch die §§ 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Probe und“ gestrichen.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „auf Probe und“ sowie die Angabe „und 46“ gestrichen.

2. In Art. 103 Abs. 12 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2 BayBG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528,

764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 83 Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen mit Verwendungseinkommen wird die Höchstgrenze nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 ab der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Ruhestandseintritt mit dem Faktor 1,5 vervielfacht.
⁶Satz 5 gilt nicht für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt wurden.“

2. Art. 114e wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.

2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Oberste Rechnungshof ist außer in Bezug auf seine eigene Verwaltungsführung keine informationspflichtige Stelle.“

§ 11

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

Die Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird durch die aus dem Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

§ 12

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten oder Teile von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²,“.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden nach der Angabe „800 m²“ die Wörter „ , bei erdgeschossigen Verkaufsstätten mehr als 2 000 m²,“ eingefügt.

bb) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Gaststätten

- a) mit mehr als 60 Gastplätzen in Gebäuden, soweit sie nicht ausschließlich erdgeschossig sind,
- b) mit mehr als 100 Gastplätzen in Gebäuden, soweit sie ausschließlich erdgeschossig sind, oder
- c) mit mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien,“.

cc) Nach Nr. 8 werden die folgenden Nrn. 9 und 10 eingefügt:

„9. Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten,

10. Spielhallen mit mehr als 150 m²,“.

dd) Die bisherigen Nrn. 9 bis 14 werden die Nrn. 11 bis 16.

ee) Die bisherige Nr. 15 wird aufgehoben.

ff) Die bisherigen Nrn. 16 bis 20 werden die Nrn. 17 bis 21.

2. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Soweit die Flächen nach Satz 1 zulässigerweise anders verwendet werden, ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Gebäudeklassen 1 bis 3“ durch die Angabe „Gebäudeklasse 3“ ersetzt.

b) In Abs. 10 wird nach der Angabe „Abs. 6“ die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.

4. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „nicht dachparallel installierte Solaranlagen,“ gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Wörter „dachparallel installierte“ gestrichen.

5. Art. 44a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien des Gebäudeenergiegesetzes unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen oder Anlagen für Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet und betrieben werden, mit denen mindestens 15 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs gedeckt werden.“

6. Dem Art. 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Beherbergungsstätten, die keine Sonderbauten sind, müssen Schlafräume jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

7. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Sollen bestandsgeschützte Gebäude zur Schaffung von Wohnraum erstmals um nicht mehr

als ein Geschoss aufgestockt werden, so sind auf bestehende Bauteile die Art. 25 bis 29 und 32 bis 34 nicht anzuwenden. ²Im Bereich der Aufstockung gelten die Anforderungen an die bisherige Gebäudeklasse. ³In den Wänden notwendiger Treppenträume müssen Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ⁴Soweit bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenträumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ⁵Soweit in notwendigen Treppenträumen keine Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 vorhanden sind, ist an oberster Stelle eine Öffnung nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 zu schaffen. ⁶Der zweite Rettungsweg nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 ist nachzuweisen.“

8. In Art. 48 Abs. 2 Satz 4 wird vor dem Wort „Stellplätze“ das Wort „notwendige“ gestrichen.

9. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. g werden die Wörter „und einer Tiefe bis zu 3 m“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a Doppelbuchst. bb werden vor dem Wort „gebäudeunabhängig“ die Wörter „die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zulässig sind, im Übrigen“ eingefügt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „10 m“ durch die Angabe „15 m“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird die Angabe „10 m³“ durch die Angabe „30 m³“ ersetzt.

dd) In Nr. 6 Buchst. f werden die Wörter „ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen,“ gestrichen.

ee) In Nr. 10 Buchst. a werden die Wörter „mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³“ gestrichen.

ff) Nr. 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c wird aufgehoben.

bbb) Die Buchst. d bis f werden die Buchst. c bis e.

gg) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Werbeanlagen“ die Wörter „am Ort der Leistungserbringung,“ eingefügt.

bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Waren- und Geldautomaten,“.

ccc) In Buchst. g werden die Wörter „durch Bebauungsplan festgesetzten“ gestrichen.

hh) In Nr. 13 Buchst. e werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „wie Zelte, Bühnen und Tribünen“ und nach dem Wort „Volksfesten“ das Wort „ , Vereinsfesten“ eingefügt.

ii) Nr. 15 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. b werden die Wörter „mit einer Fläche bis zu 300 m²“ gestrichen.

bbb) In Buchst. c werden die Wörter „im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

ccc) In Buchst. d wird die Angabe „40 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.

jj) Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Wörter „mit einer Fläche bis zu 50 m²“ durch die Wörter „ , soweit sie nicht Gebäude sind“ ersetzt.

bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Ladestationen für Elektrofahrzeuge einschließlich technischer Nebenanlagen,“.

ccc) Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m sowie Grabdenkmale auf Friedhöfen,“.

kk) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein

Komma ersetzt.

II) Folgende Nr. 18 wird angefügt:

„18. Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden.“

b) Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Spiel- und Bolzplätze,“.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 werden die Angabe „10 m³“ durch die Angabe „30 m³“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Instandsetzungsarbeiten.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „sowie Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „sowie Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.

d) In Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „kommen“ die Wörter „, wobei andere öffentliche-rechtliche Anforderungen in diesem Sinne die Verfahrensfreiheit unberührt lassen, soweit die neue Nutzung gebietstypisch im jeweiligen Baugebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist und kein Sonderbau betroffen ist,“ eingefügt.

e) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Dachgeschossausbauten im Sinne von Abs. 1 Nr. 18 sind der Gemeinde zwei Wochen vor Baubeginn in Textform anzuzeigen, Nutzungsänderungen nach Abs. 4 Nr. 1 zwei Wochen vor Aufnahme der geänderten Nutzung.“

10. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

11. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

12. Art. 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird die Angabe „75 m²“ durch die Wörter „200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für erdgeschossige Zelte, betretbare Verkaufsstände, Tribünen und Podien ohne Überdachung, die nach Abs. 3 Nr. 4 und 7 keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, kann auf Antrag eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden.“

c) Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für jeden fliegenden Bau, für den eine Ausführungsgenehmigung erteilt wird, ist ein Prüfbuch anzulegen.“

d) Abs. 5 wird Abs. 6.

e) Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

13. Art. 73a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für typengenehmigte Gebäude finden Satzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

14. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nr. 14 wird angefügt:

„14. entgegen Art. 57 Abs. 7 einen Dachgeschossausbau im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 oder eine Nutzungsänderung nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“

15. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Örtliche Bauvorschriften stehen einem Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 nicht entgegen.“

§ 13

Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Begründung“.

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 angeordnet hat, sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. ²Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wird eine geringere Zahl notwendiger Stellplätze durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 fest-

gelegt, ist diese Zahl maßgeblich.“

- c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Art. 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. über die Pflicht, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten, sowie die Lage des Spielplatzes, die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; soweit die Pflicht auch für Gebäude gilt, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, ist ein Recht des Bauherrn auf Ablöse dieser Pflicht vorzusehen, wobei der Ablösebetrag 5 000 € je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen darf; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden,

4. über

- a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,

- b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,

- c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzabläse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung

oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personenverkehrs,

5. über das Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert,“.

b) In Nr. 6 Buchst. b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 7 wird aufgehoben.

4. Art. 83 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Satzungen, die auf Grundlage von Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 in einer der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5, mit Ausnahme von Satzungen, die die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen regeln, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 jeweils in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, treten mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft. ²Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten fort, wenn sie die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder durch Bebauungsplan oder eine andere Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nach Art. 81 Abs. 2 erlassen worden sind. ³Im Übrigen treten Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.“

§ 14

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

2. In Art. 48 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Angabe „BayBG“ die Wörter „des Bayerischen Beamtengesetzes –“ eingefügt.

3. In Art. 56 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayBG“ durch die Angabe „Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BayBG“ ersetzt.

4. Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beurlaubung nach den Art. 89 und 90 BayBG, letzterer in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung,“.

§ 15

Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird Abs. 2.

3. In Art. 22 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Bewerberin“ die Wörter „bei einer Verhältniswahl“ eingefügt.

4. In Art. 31 Satz 2 wird die Angabe „Art. 73 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „Art. 73 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

§ 16**Änderung der
Bayerischen Haushaltsordnung**

In Art. 50 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird die Angabe „ , 90“ gestrichen.

§ 17**Änderung des
Gesetzes über den
öffentlichen Personennahverkehr in
Bayern**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Festsetzung landesweit
einheitlicher Tarife

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung für das gesamte Staatsgebiet allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen. ²Soweit es von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist es zuständige Behörde im Sinn dieser Verordnung. ³Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere Regierungen zu übertragen.“

2. In Art. 9 Abs. 4 wird die Angabe „des Art. 47 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.

§ 18**Änderung des
Gesetzes über den
Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsge-

richtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „Zivilprozessordnung (ZPO)“ ersetzt.
2. In Art. 16 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 4 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ jeweils durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
3. In Art. 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „eintausendfünfhundert Euro“ durch die Angabe „3 000 €“ ersetzt.
4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ und das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
5. In Art. 30 Abs. 1 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

§ 19**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. die §§ 11 und 13 am 1. Oktober 2025.

- (3) Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anhang
 (zu § 11)

Anlage
 (zu § 20)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	--
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern¹

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LLbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b wird jeweils die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.

c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.

2. Art. 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) lösungsorientierte Vorgehensweise,“.

bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. c werden die folgenden Buchst. d und e eingefügt:

„d) pragmatische Arbeitsweise,

e) Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume,“.

bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. f und g.

§ 2

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Dem Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Es soll mildernd berücksichtigt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin erkennbar vom Willen zur lösungsorientierten Erledigung geleitet war und die ihm oder ihr gezogenen Grenzen ordnungsgemäßer Sachbehandlung dabei nicht offenkundig überschritten hat.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist.

vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen, bei denen es sich um eine gemeinsame Anlage im Sinn des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt,“.

bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b genannte Zahl von Windkraftanlagen, ab der es sich um einen Windpark im Sinn der Vorschrift handelt, höher festzusetzen oder bis auf drei abzusenken.“

2. Art. 11a wird wie folgt gefasst:

„Art. 11a

Übergangsregelung

Für Verfahren, in denen die Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erfolgt ist, ist Art. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4

**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Satz 2 gilt insbesondere nicht für

1. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich,
2. Windenergieanlagen im Außenbereich,
3. ebenerdige Terrassen und
4. Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) In Abs. 5a Satz 1 werden nach der Angabe „3 m“ die Wörter „ , wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 oder 3 geprägt ist“ eingefügt.

c) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

2. In Art. 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

3. In Art. 27 Abs. 5 werden die Wörter „sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche

Zahl und Größe beschränkt sind; sie“ gestrichen.

4. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „ , es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist“ eingefügt.

b) In Abs. 10 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.

5. Dem Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, einschließlich Trafostationen und Speicher,“.

6. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange“ durch die Wörter „bei Würdigung sowohl gesetzlich definierter überragender öffentlicher wie auch öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Interessen“ ersetzt.

7. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Bauantrag ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. ²Diese setzt unverzüglich die Gemeinde über Eingang und Inhalt in Kenntnis, soweit sie nicht selbst Gemeinde ist.“

8. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. ⁴Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen für die Entscheidung der Gemeinde über ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB hinreichend vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Gemeinde zu beteiligen.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

9. In Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

10. In Art. 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

11. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 9 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anstelle von Brandwänden nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO“ durch die Wörter „In den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO“ ersetzt.

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO gilt nicht für offene Kleingaragen.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Abgrabungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (Abgrabungsplan) bei der Abgrabungsbehörde einzureichen. ²Soweit die Gemeinde nicht Abgra-

bungsbehörde ist, ist sie von dieser unverzüglich nach Eingang des Abgrabungsantrags zu beteiligen.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1 und nach dem Wort „Sonderauswertungen“ werden die Wörter „allgemein zugänglicher Quellen oder“ eingefügt.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2.
2. Art. 10 wird aufgehoben.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „ , soweit die Ergebnisse nicht benötigt werden“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „ , soweit sich ergibt, daß ausreichende Ergebnisse auch auf diese Weise erzielt werden können“ gestrichen.
4. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI
Übergangs- und
Schlussbestimmungen“.
6. Vor Art. 29 werden die folgenden Art. 28a und 28b eingefügt:

„Art. 28a

Übergangsregelung

Landesstatistiken, die auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung angeordnet wurden, enden kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Art. 28b

Statistikmoratorium für die
Jahre 2025 und 2026

¹In den Jahren 2025 und 2026 werden auf landesrechtlicher Grundlage weder Daten zum Zwecke der Statistiken erhoben noch entsprechende Statistiken geführt. ²Davon unberührt bleiben Statistiken, die auf Grundlage bereits vorhandener Daten durchgeführt werden, behördeninterne Geschäftsstatistiken, Statistiken nach Art. 113b und 122 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes sowie die im Rahmen der Durchführung von Wahlen angeordneten Statistiken.“

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über
wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 19b wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Vergaberechtliche Vorschriften

Art. 20

Unterswellenvergabe

(1) ¹Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig.

²Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) ¹Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel aufgespalten werden, eine Überschreitung vergaberechtlicher Wertgrenzen zu vermeiden.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ²Im Übrigen bleibt Art. 105 BayHO unberührt.

(5) Die Staatsregierung oder das jeweils zuständige Staatsministerium können Näheres durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
4. Der bisherige Art. 20 wird Art. 21 und folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Teil 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

§ 9

Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L), das durch Art. 17a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „und des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG)“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, tritt für das Gebiet des Freistaates Bayern mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 2a wird aufgehoben.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Vorschriften des V. Abschnittes“ gestrichen.
3. Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.“

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind, sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder aufgeforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erstaufforstung“ durch das Wort „Aufforstung“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn und soweit

1. die Aufforstung Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht,
2. wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
3. der Erholungswert der Landschaft wesentlich beeinträchtigt wird,
4. erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind oder
5. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, aber noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Forstbehörde kann geplante oder erfolgte Aufforstungen, die Abs. 1 widersprechen, untersagen oder ihre Beseitigung anordnen.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Abs. 5 wird Abs. 3.

e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Auf die Aufforstung von Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind, ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. ²Die Aufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. ³So weit sich für eine Aufforstung nach Satz 1 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.“

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

5. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „25 ha“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird ermächtigt, das Nähere zur Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 3, “ gestrichen.

b) In Abs. 3a wird die Angabe „nach Art. 39a“ gestrichen.

7. Art. 39a wird aufgehoben.

8. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für Anträge nach diesem Gesetz ist Textform erforderlich. ²Die Forstbehörde kann Ergänzung um die für die Beurteilung erforderlichen Angaben oder Unterlagen verlangen.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abgesehen von Art. 15 Abs. 2 kann keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „ , das dem Eigentümer des Gewässers zusteht,“ sowie die Wörter „auch dann“ gestrichen und das Wort „seines“ wird durch das Wort „eines“ ersetzt.

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

4. Art. 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinder und Jugendliche, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet

haben und in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben und“.

6. In Art. 27 Abs. 4 werden die Wörter „die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und“ gestrichen und die Wörter „im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen“ durch das Wort „nachvollziehbar“ ersetzt.

7. In Art. 46 Abs. 1 werden die Wörter „seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen und diesen“ durch die Wörter „seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich führen und diese“ ersetzt.

8. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendfischereischein“ durch die Wörter „Fischereiausübung durch Minderjährige“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Wörter „ , als Jugendfischereischein“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Personen, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins berechtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

d) In Abs. 3 werden die Wörter „ , sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen“ gestrichen.

9. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zuständigkeit;“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

- „Der Fischereischein kann Personen versagt werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.“
- d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „für die Fischereischeinerteilung zuständige Behörde“ ersetzt.
10. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten und den Nachweis über die Entrichtung mitzuführen. ²Die Fischereiabgabe fließt dem Freistaat Bayern zu. ³Sie darf bei Erhebung als Einmalbetrag für die gesamte Lebenszeit insgesamt nicht mehr als 400 € betragen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „das Verfahren der Fischereischeinerteilung“ durch die Wörter „die Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und das Verfahren“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, das Erhebungsverfahren und die Abgabenhöhe,“.
- cc) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
- „6. die Einrichtung eines Fischereiregisters.“
11. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
12. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.
13. In Art. 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann für den Einzelfall die Zulassung von“ durch das Wort „können“ ersetzt.
14. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich des Jugendfischereischeins“ gestrichen und nach dem Wort „Erlaubnisscheins“ werden die Wörter „und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheine“ die Wörter „oder Nachweise über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
15. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „für den Einzelfall“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „und zur Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis“ eingefügt.
16. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen und nach dem Wort „Sind“ werden die Wörter „bei Entscheidungen nach diesem Gesetz“ eingefügt.
17. Art. 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „siebentausendfünfhundert“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fischereischein“ die Wörter „oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter „vom Staatsministerium oder vom Bezirk“ gestrichen.
- d) In Nr. 7 werden die Wörter „ohne Erlaubnis“ durch die Wörter „außerhalb der festgesetzten Zeiträume“ ersetzt.
- e) In Nr. 9 werden die Wörter „oder den Erlaubnis-

schein“ durch die Wörter „ , den Erlaubnisschein oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ ersetzt.

- f) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheinen“ die Wörter „oder Nachweisen über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

§ 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeit und Verfahren für die
Fischereischeinerteilung“.

- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.“

- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und auf Verlangen urkundlich zu belegen“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird das Komma am Ende gestrichen.

cc) In Nr. 4 werden vor den Wörtern „das Bestehen“ die Wörter „einen Nachweis über“ eingefügt.

- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das

Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2.

- b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurde,“ gestrichen.

3. In § 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayFiG“ durch die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Satz 4“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zuständigkeit,
Erhebungsverfahren“.

- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben.“

- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Die Fischereiabgabe“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden.“

- e) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für den Fang von Fischen geltenden Schonzeiten und Schonmaße sowie deren räumlicher Geltungsbereich ergeben sich aus der Anlage.“

- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 6“ gestrichen.
 - c) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - d) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
 - e) Abs. 9 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Satz 4 wird Satz 2.
 - f) Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 werden die Wörter „Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die“ gestrichen.
 - bb) Satz 8 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2 und 6 sind vor Aufnahme des Betriebs zu erstatten, bei später beschafften Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fangvorrichtungen unverzüglich nach deren Beschaffung.“
 - c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann das Staatsministerium die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 in Bezug auf Aale notwendigen Allgemeinverfügungen erlassen.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Aale

und“ sowie die Wörter „ ; Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand“ gestrichen.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und die Wörter „dürfen Enten“ werden durch die Wörter „darf Wassergeflügel“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „ , 7“ gestrichen und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
- c) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. e werden die Wörter „Aale oder“ und die Wörter „oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand“ gestrichen.
- d) In Nr. 13 werden die Wörter „oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.

§ 13

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom

16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

(2) In § 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 65 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-1-U/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird Teil 1.
2. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
3. Der Zweite Teil wird Teil 2 und die Abschnitte I. und II. werden die Kapitel 1 und 2.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
5. Der Dritte Teil wird Teil 3.
6. Nach Art. 26 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Landtierarztquote

Art. 27

Zulassung zum
Tiermedizinstudium

¹Soweit zur Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung von Nutztieren in Bedarfsgebieten Studi-
enplätze im Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-
Maximilians-Universität München im Rahmen der
Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des
Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zur
Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Be-
werber nach Maßgabe von Art. 29 zugelassen, wenn
sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-recht-

lichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber
verpflichtet haben, unverzüglich nach erfolgreichem
Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre
ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine
tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit
Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein aus-
zuüben. ²Abweichend von Satz 1 kann eine unver-
züglich nach Abschluss des Studiums begonnene,
maximal zweijährige Tätigkeit im Bereich der Nutztier-
medizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt
Schwein außerhalb eines bayerischen Bedarfsgebietes
ausgeübt werden, sofern die Tätigkeit der Erlan-
gung einer weitergehenden Qualifikation im Bereich
der Nutztiermedizin dient. ³Sofern eine Dissertation
im Bereich der Rinder- oder Schweinemedizin ange-
fertigt oder eine Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum
Fachtierarzt für Rinder oder Fachtierärztin/Fachtier-
arzt für Schweine abgeschlossen werden soll, kann
dieser Zeitraum auf maximal vier Jahre, beginnend
unverzüglich nach dem Studium, erweitert werden.

Art. 28

Vertragsstrafe

¹Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten
sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 27
zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro für
den Fall, dass sie einer ihrer vertraglichen Verpflich-
tungen nicht oder nicht vollständig nachkommen.
²Das Landesamt kann auf Antrag bei der Erfüllung
der Verpflichtungen nach Art. 27 einen Aufschub ge-
währen oder auf die Vertragsstrafe gemäß Satz 1
ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn an-
sonsten eine besondere Härte eintreten würde.

Art. 29

Bewerbungs- und Auswahlverfahren;
Zuständigkeit

(1) ¹Bewerbungen sind beim Landesamt bis zum
28. Februar des jeweiligen Jahres in elektronischer
Form einzureichen. ²Es handelt sich um eine Aus-

schlussfrist.

(2) ¹Das Auswahlverfahren wird vom Landesamt in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. ²Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin und dessen Ausübung und
3. maximal 20 Punkte für ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin.

(3) ¹Auf der zweiten Stufe finden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. ²Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. ³Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach einer Punkteskala, auf deren Grundlage eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. ⁴Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 % in eine abschließende Rangliste ein.

(4) Das Nähere zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(5) Zuständig für den Vollzug des Teils 4 ist das

Landesamt.

Art. 30

Bedarfsgebiete

(1) Bedarfsgebiete sind Landkreise, in denen das vorhandene Angebot tierärztlicher Leistungen zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung der vorhandenen Nutztierbestände an Rindern oder Schweinen nicht ausreichend ist.

(2) Bedarfsgebiete werden jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres und erstmalig für das Kalenderjahr 2030, vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

7. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 5.

8. Die bisherigen Art. 27 bis 30 werden die Art. 31 bis 34.

9. Der bisherige Art. 31 wird Art. 35 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 34 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Gesundheitsbehörden wirken an Maßnahmen und Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit anderen an der Gewährleistung von Prävention oder gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung beteiligten Stellen koordinierend mit. ²Jedes Gesundheitsamt schafft für seinen Zuständigkeitsbereich bis zum 1. Januar 2027 ein sektorenübergreifendes Netzwerk der an Prävention oder Versorgung beteiligten Stellen.“

2. In Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

3. Dem Art. 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ausbildungsangebote, die nach § 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung und nach § 9 Abs. 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung eingerichtet wurden, können als Studiengang oder als kombinierte Ausbildung, bestehend aus Studiengang und berufsfachschulischer Ausbildung, abweichend von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und § 9 Abs. 1 Satz 2 MPhG ganz oder teilweise an Hochschulen durchgeführt werden.“

4. Art. 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Geräteausstattung“ die Wörter „und personelle Qualifikation

zu deren sachgerechter Bedienung“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt es bei medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen, wenn eine ausreichende Notfallintervention durch die Einrichtung sichergestellt wird. ³Eine telemedizinische Intervention ist ausgeschlossen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Regierungen unterrichten

1. sich wechselseitig über die im jeweiligen Regierungsbezirk nach Art. 22 zugelassenen Einrichtungen,
2. im Hinblick auf die Auskunftserteilung nach Abs. 3 die gesetzlichen Krankenkassen oder ihre Verbände im Freistaat Bayern sowie die im eigenen Regierungsbezirk staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen im Sinn von Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) über die in Bayern nach Art. 22 zugelassenen Einrichtungen,
3. im Hinblick auf § 18 Abs. 3 Nr. 1 SchKG die Bayerische Landesärztekammer über Arztpraxen, die über eine Erlaubnis nach Art. 22 verfügen, und, soweit es sich dabei um Vertragsärzte handelt, auch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns sowie
4. zum Zweck der Durchführung von Abschnitt 5 SchKG die gesetzlichen Krankenkassen oder ihre Verbände im Freistaat Bayern über die Einrichtungen nach Art. 22 Abs. 1 und 4.

²Die Unterrichtung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erfolgt nur, soweit die jeweiligen Träger oder Inhaber einer nach Art. 22 zugelassenen Einrichtung in

die Unterrichtung und in die Auskunftserteilung nach Abs. 3 eingewilligt haben. ³Die Träger oder Inhaber sind auf das Einwilligungserfordernis hinzuweisen. ⁴Die Regierungen sind zuständige Gesundheitsbehörde im Sinn des § 18 Abs. 3 Nr. 2 SchKG und zuständige Stelle im Sinn des § 218b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB).“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen, das Wort „Gesundheitsämter“ wird durch die Wörter „staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen im Sinn von Art. 3 Abs. 3 BaySchwBerG“ und die Wörter „im Regierungsbezirk“ werden durch die Wörter „in Bayern“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 13 werden die folgenden Nrn. 14 und 15 eingefügt:

„14. im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Unterricht und Kultus das Nähere zu Zielen, Dauer, Art und allgemeinen Vorgaben zur Ausgestaltung der Ausbildungsangebote gemäß Art. 17 Abs. 3 sowie die Bedingungen für die Teilnahme zu regeln,

15. die Gesundheitsbehörden zur Einführung einheitlicher Schnittstellen, Fachanwendungen und Informationsinfrastrukturen zu verpflichten, mit dem Ziel, Interoperabilität zwischen informationstechnischen Systemen mittels offener Standards zu fördern,“.

b) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16.

7. In Art. 33 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Fortbildungsmaßnahmen müssen die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und dürfen nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. ³Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen.“

2. Art. 4 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. eine persönliche E-Mail-Adresse zum Zweck der elektronischen Kommunikation mit dem ärztlichen Bezirks- und Kreisverband sowie der Landesärztekammer mitzuteilen und aktuell zu halten, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“

3. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „durch geheime und schriftliche“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch in geheimer“ ersetzt.

4. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Überprüfung“ und die Wörter „eines Prüfungsgesprächs“ durch die Wörter „einer Prüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ein Prüfungsgespräch“ durch die Wörter „eine Prüfung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsgespräche“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Das Prüfungsgespräch“ durch die Wörter „Die Prüfung“ ersetzt.

5. Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„²Der Betrieb einer tierärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn eine weisungs-freie, eigenverantwortliche und nicht gewerbli-che tierärztliche Berufsausübung gewährleistet ist und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der juristischen Person Tier-ärzten zusteht. ³Tierärzte, die als Gesellschafter eine tierärztliche Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft betreiben, haben wie Tierärzte in eigener Praxis am eingerichteten Bereitschaftsdienst im Sinn von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 teilzunehmen und sich hierfür fort-zubilden. ⁴Dies gilt für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend. ⁵Die Gesellschaf-terstellung ist auf Anforderung gegenüber der Landestierärztekammer nachzuweisen. ⁶Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 5 regelt die Berufs-ordnung.“

6. In Art. 56 Satz 2 und Art. 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in geheimer, schriftlicher“ jeweils durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch in geheimer“ ersetzt.

7. Die Art. 103 und 104 werden aufgehoben.

8. Art. 105 wird Art. 103.

§ 3

Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 39 der Ver-ordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Medizin“ werden die Wörter „oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „hausärztliche“

die Wörter „sowie kinder- und jugendärztliche“ eingefügt.

2. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in elektronischer Form über das hierfür eingerichtete Bewerberportal“ ersetzt.

3. Art. 6 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Kran-kenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 44 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wer-den die Wörter „der Zuständigkeit für staatliche Geneh-migungen“ durch die Wörter „von Zuständigkeiten der Länder“ ersetzt und nach dem Wort „nach“ die Wörter „dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Kranken-hausfinanzierungsgesetz,“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Dem Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Finanzausgleichs-gesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Landkreise, die ein sektorenübergreifendes Netzwerk nach Art. 7 Abs. 4 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) eingerichtet haben, erhalten für die damit verbundenen Aufwendungen eine jährliche pauschale Zuweisung in Höhe von 27 500 €.“

§ 6

Weitere Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Finanzausgleichsge-setzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt ein sektorenübergreifendes Netzwerk nach Art. 7 Abs. 4 GDG eingerichtet hat, erhalten für die damit verbundenen Aufwendungen eine jährliche pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

- | | | |
|-------------------------|------------------------------------|-------------|
| 1. kreisfreie Gemeinden | mit weniger als 100 000 Einwohnern | 104 000 €, |
| 2. kreisfreie Gemeinden | mit 100 000 bis 199 999 Einwohnern | 106 700 €, |
| 3. kreisfreie Gemeinden | mit mindestens 200 000 Einwohnern | 126 312 €.“ |

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 7

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

In § 8 Satz 1 und 3 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie

folgt geändert:

1. Die Art. 130a bis 130f werden aufgehoben.
2. Art. 132 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 9

Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die durch Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 390) geändert worden ist, werden die Wörter „am 31. Dezember 2024“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2025“ ersetzt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. die §§ 6 und 7 am 1. Januar 2027 und
2. die §§ 8 und 9 am 31. Dezember 2024.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

215-6-1-I, 215-5-1-I

Gesetz zur Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes und des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes¹

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes

Das Integrierte Leitstellen-Gesetz (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 169 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die flächendeckende Einführung“ durch die Wörter „Aufgaben und Betrieb“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Rettungsdienstgesetz“ die Angabe „(BayRDG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in ihrem Leitstellenbereich“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Einsatzkräfte und -mittel“ durch das Wort „Einsatzmittel“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und vor dem Wort „zuständige“ werden die Wörter „Integrierte Leitstelle als“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Wird die Alarmierung der Feuerwehr ausnahmsweise noch von einer Feuerwehrein-satzzentrale nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 wahrgenommen, so ist diese die zuständige alar-mauslösende Stelle.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Der Betreiber der“ das Wort „Integrierten“ eingefügt.

- d) Abs. 5 wird aufgehoben.

- e) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Soweit die Erledigung der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 4 nicht beeinträchtigt wird, kann die Integrierte Leitstelle

- 1. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverband) sowie im Benehmen mit den Betreibern betroffener weiterer Integrierter Leitstellen als Koordinierungsstelle Aufgaben bei der überörtlichen Einsatzlenkung des arztbegleiteten Patiententransports übernehmen;
- 2. mit Zustimmung des Zweckverbands auch die Alarmierung oder Benachrichtigung weiterer Einrichtungen oder Kräfte übernehmen.

²Der Betreiber der Integrierten Leitstelle hat Art und Umfang der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben nach Satz 1 in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.“

- f) Abs. 7 wird Abs. 6 und das Wort „benachbarten“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73).

wird gestrichen und die Wörter „sowie mit“ werden durch die Wörter „ , Koordinierungsstellen und“ ersetzt.

- g) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes bleibt“ durch die Wörter „und Art. 19 Abs. 3 BayRDG bleiben“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen dem Zweckverband, in dem sich die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die zu einem Leitstellenbereich gehören, zusammengeschlossen haben, soweit sie nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 weiterhin von einer Feuerwehreinsatzzentrale erfüllt werden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu errichten und“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Integrierte Leitstelle muss ständig mit mindestens zwei Disponenten Integrierter Leitstellen besetzt und einsatzbereit sein. ³Die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur in der Fläche ist bereitzustellen und zu unterhalten.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Soweit Änderungen im Bestand der Zweckverbände Maßnahmen zur Planung der Integrierten Leitstelle und zur Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft erforderlich machen, haben die beteiligten Zweckverbände und Betreiber hieran mitzuwirken. ²Der zuständige Zweckverband bestimmt für die Integrierte Leitstelle einen geeigneten Standort. ³Die Beteiligten sind verpflichtet, untereinander und den Aufsichtsbehörden die dazu erforderlichen Daten ihrer Einrichtungen in auswertbarer Form herauszugeben.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Standort

und Realisierung“ gestrichen und das Wort „Leitstelle“ durch die Wörter „Leitstellen, Beteiligung“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ gestrichen.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besteht eine Vertretung, der die Betreiber von mehr als der Hälfte der Integrierten Leitstellen angehören, sollen die zuständigen staatlichen Behörden grundsätzliche Fachfragen des Leitstellenwesens im Benehmen mit dieser entscheiden.“

- d) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Einsatzkräfte und“ gestrichen.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Errichtung“ durch das Wort „Ausstattung“ ersetzt und nach den Wörtern „durch die“ wird das Wort „Integrierte“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Investitionskostenerstattung, Zuwendungen“ durch die Wörter „Staatliche Leistungen“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staat“ durch die Wörter „Freistaat Bayern“, die Wörter „kommunikations- und informationstechnische Ausstattung und die Datenverarbeitungsprogramme“ werden durch die Wörter „Informations- und Kommunikationssysteme (IuK-Systeme)“ ersetzt und vor dem Wort „sowie“ werden die Wörter „zur Sicherstellung

der ständigen Einsatzbereitschaft auch im Vertretungsfall“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Den Umfang der notwendigen Anschaffungen stellt das Staatsministerium nach Anhörung der Betreiber der Integrierten Leitstellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in jährlichen Beschaffungsplänen fest. ⁵Die Gewährung von Zuwendungen bleibt unberührt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Freistaat Bayern kann, vertreten durch das Staatsministerium, öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von IuK-Systemen vergeben, die zur Wahrung eines landesweiten einheitlichen Leitstellenstandards und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und Vertretung der Integrierten Leitstellen notwendig sind. ²In diesem Fall dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Migrationsplans ausschließlich die nach Satz 1 beschafften IuK-Systeme in den Integrierten Leitstellen eingesetzt werden. ³Das Staatsministerium hört die Betreiber der Integrierten Leitstellen vor Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Satz 1 an. ⁴Die Kostentragung für nach Satz 1 beschaffte Waren und Dienstleistungen richtet sich nach Art. 6. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, die ihm nach den vorstehenden Sätzen zugewiesenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen. ⁶Die Vorschriften des Vergaberechts und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.“

8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ gestrichen.

9. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Datenschutz,
Dokumentations- und Schweigepflicht

(1) Personenbezogene Daten dürfen durch die in diesem Gesetz genannten Personen und Stellen nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verarbeitet werden,

soweit dies erforderlich ist

1. zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Ausführung und Abwicklung der Hilfersuchen;

2. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen einschließlich zu Abrechnungszwecken.

(2) ¹Rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten dürfen durch die in diesem Gesetz genannten Personen und Stellen nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 BayDSG auch zweckändernd weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur weiteren medizinischen Versorgung des Patienten;

2. zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung des Einsatzes;

3. zur Bedarfsplanung, Qualitätssicherung, Effizienzkontrolle, Verwaltungsinformation;

4. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des eigenen Personals sowie desjenigen von Auftragsverarbeitern;

5. zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu statistischen Zwecken sowie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse überwiegt oder es nicht zumutbar ist, eine Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen;

6. zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit;

7. zur Strafverfolgung dann, wenn der auf bestimmten Tatsachen beruhende Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten nach den §§ 145, 145d des Strafgesetzbuchs besteht oder

8. im Übrigen in den Fällen, in denen ein Arzt sie weiterverarbeiten dürfte.

²Soweit die in Satz 1 aufgeführten Zwecke dadurch erfüllt werden können, sind die personenbezogenen Daten für die Weiterverarbeitung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. ³Sonstige Offenlegungsbefugnisse oder Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(3) ¹Die Integrierte Leitstelle hat die Pflicht, jeden

Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen zu dokumentieren. ²Sie hat dem Zweckverband sowie dessen Aufsichtsbehörden auf Antrag Auskünfte auch personenbeziehbar zu erteilen und Leitstellendaten in auswertbarer Form herauszugeben, soweit diese von den genannten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(4) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht. ²Die einschlägigen Informationen sind aber, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Das Personal der Integrierten Leitstelle ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie ein Arzt. ²Diese Pflicht bezieht sich auf das, was ihm bei oder bei Gelegenheit der beruflichen Tätigkeit bekanntgeworden ist.

(6) Die nach diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen zu Datenschutz, Dokumentations- und Schweigepflicht gelten entsprechend, soweit die Alarmierung der Feuerwehr ausnahmsweise noch von einer Feuerwehreinsatzzentrale nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 wahrgenommen wird.“

10. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsvorschriften und Anordnungen für den Einzelfall“ durch die Wörter „Zuständigkeiten und Befugnisse“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „sowie der“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Wort „untereinander“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 6,“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und“ ersetzt, nach dem Wort „Alarmierung“ werden die Wörter „oder Benachrichtigung“ eingefügt und die Wörter „und in diesem Zusammenhang auch das Einsatzspektrum sowie die notwendige Ausbildung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe“ werden gestrichen.

cc) Die Nrn. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. das Nähere zu den Anforderungen der Sicherheit in der Informationstechnik

und des Notfallmanagements beim Betrieb der Integrierten Leitstelle nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes regeln;

6. die Einzelheiten der Kostenverteilung nach Art. 6 regeln; hierzu gehören insbesondere

a) die Festlegung von Kriterien und Vorgaben für die Aufteilung der Kosten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen und den Aufgabenträgern,

b) Bestimmungen darüber, welche Kosten der Integrierten Leitstellen ansatzfähig im Sinn des Art. 32 Satz 2 BayRDG sind, sowie

c) Vorschriften über das Verfahren zur Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Kosten;

im Verfahren zum Erlass der Verordnung sollen die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gehört werden;“.

dd) In Nr. 10 werden die Wörter „zu Gunsten“ durch das Wort „zugunsten“, das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttretens“ und das Wort „bestehen“ durch die Wörter „bestanden und nicht zwischenzeitlich aufgelöst wurden“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Regierung von Schwaben ist zuständig für den Vollzug des Art. 7 Abs. 1 Satz 1. ²Sie ist weiter Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1.“

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Regierungen können zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Abweichend davon treffen die Kreisverwaltungsbehörden die zur Durch-

setzung der Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen.“

11. Die folgenden Art. 11 und 12 werden angefügt:

„Art. 11

Übergangsvorschrift

Auf Anträge in Erstattungs- oder Zuwendungsverfahren für die Ersterrichtung einer Integrierten Leitstelle, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gestellt worden sind, findet Art. 7 Abs. 1 und 2 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. September 2002 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Einführung Integrierter Leitstellen vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318) verkündet.“

§ 2

Weitere Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes

Dem Art. 2 Abs. 1 des Integrierten Leitstellen-Gesetzes (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geän-

dert worden ist, wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Integrierten Leitstellen haben zur Gewährleistung eines barrierefreien Notrufdienstzugangs sicherzustellen, dass eine Beantwortung von Notrufen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für deren Eingang erfolgt.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

In Art. 32 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 28. Juni 2027 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7801-1-L

Gesetz zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Art. 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Verzinsung“ die Wörter „Kleinbetragsregelungen für Forderungen und“ eingefügt.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Ungeachtet der Regelungen von § 10 Abs. 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) soll bei den Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids unterbleiben, wenn der dadurch entstehende Rückforderungsbetrag 500 € nicht übersteigt.“

3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und in Satz 3 werden die Wörter „des Marktorganisationsgesetzes“ durch die Angabe „MOG“ ersetzt.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Zinsen sind bei einer Rückforderung von Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.“

§ 2

Weitere Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17a wird aufgehoben.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkraft-treten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-26-D

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Zweiten Staatsvertrags zur
Änderung des IT-Staatsvertrags**

vom 3. Dezember 2024

Der im Zeitraum vom 20. November bis 31. Dezember 2023 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. April 2024 (GVBl. S. 66) bekannt gemachte Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags ist nach seinem Art. 3 Abs. 1 Satz 1 am 1. Dezember 2024 in Kraft getreten.

München, den 3. Dezember 2024

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

103-2-V, 2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung

vom 3. Dezember 2024

Auf Grund

- des § 14 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist,
- des § 32 Abs. 1a Satz 4 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist,
- des § 15 Abs. 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teill III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 und des § 110a Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1c Satz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch die Art. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
- des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 77b Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch die Art. 20 und 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
- des § 110a Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436),

das zuletzt durch die Art. 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

- des § 298a Abs. 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, und
- des § 43 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Delegationsverordnung

§ 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (GVBl. S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 12 werden nach den Wörtern „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2“ die Wörter „ , Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1“ eingefügt.
2. In Nr. 30 werden nach den Wörtern „§ 110a Abs. 1 Satz 2 und 3“ die Wörter „ , Abs. 1a Satz 1, Abs. 1c Satz 1“ eingefügt.
3. Nr. 33 wird aufgehoben.
4. In Nr. 39 wird nach den Wörtern „§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3“ die Angabe „ , Abs. 1a Satz 1“ eingefügt.
5. In Nr. 40 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. In Nr. 49 wird die Angabe „§§ 298a Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 298a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

7. Nach Nr. 51 werden die folgenden Nrn. 52 bis 54 eingefügt:

„52. § 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,

53. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung,

54. § 43 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung,“.

§ 2

Weitere Änderung der Delegationsverordnung

§ 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 12 werden die Wörter „und Abs. 8 Satz 1“ gestrichen.
2. In Nr. 30 wird die Angabe „ , Abs. 1c Satz 1“ gestrichen.
3. Die Nrn. 53 und 54 werden aufgehoben.

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 92 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 115 OWiG und Art. 21 LStVG, soweit sich der Gefangene oder Verwahrte im Gewahrsam von Justizvollzugsanstalten befindet, sind die Staatsanwaltschaften zuständig.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 3. Dezember 2024

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Art. 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Dem § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. ⁴§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2032-2-11-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

vom 10. Dezember 2024

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und des Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) sowie durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

§ 9 Abs. 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Dies gilt nicht, soweit die Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayBesG gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayBesG nicht mindestens in Höhe des nach Anlage 3 maßgeblichen Betrags der Stellenzulage fortgezahlt wird.

³Ist der Ausgleichsbetrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayBesG geringer als die Stellenzulage in Höhe des nach Anlage 3 maßgeblichen Betrags, wird die Stellenzulage in der Höhe des Differenzbetrags gezahlt.“

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Beamte und Beamtinnen im Krankenpflegedienst der

1. Fachlaufbahn Justiz, die im Justizvollzug tätig sind, sowie der
2. Fachlaufbahn Gesundheit der Bezirke, die im Maßregelvollzug (§ 61 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs) tätig sind,

erhalten eine monatliche Krankenpflegezulage nach Maßgabe der Anlage 4.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine Krankenpflegezulage nach Abs. 3 wird nicht neben einer Krankenpflegezulage nach den Abs. 1 und 2 gewährt.“

2. In § 20 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 13“ die Angabe „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Beamte und Beamtinnen im Krankenpflegedienst, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 eine Tätigkeit im Justizvollzug oder im Maßregelvollzug wahrgenommen haben, erhalten für Monate bis Oktober 2024 eine Krankenpflegezulage nach § 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung und für Monate ab November 2024 eine Krankenpflegezulage nach § 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 in der am 1. November 2024 geltenden Fassung.“

4. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

5. Anlage 4 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser

Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Anlage 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 4

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Anlage 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. § 3 am 1. November 2024 und
3. § 4 am 1. Februar 2025.

München, den 10. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anhang 1
 (zu § 2 Nr. 5)
Anlage 4**Erschwerniszulagen**

Gültig ab 1. Januar 2024

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,84
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,00
	Nr. 2			0,76
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		0,95
	Nr. 3			5,00
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00
	außereuropäische Maßnahme			100,00
je Monat				
§ 13	Abs. 1			18,57
	Abs. 2			55,72
	Abs. 3			74,28
	Abs. 4			143,92
§ 14	Satz 1	Nr. 1		302,62
		Nr. 2, 3		185,67
	Satz 2			185,67
§ 14a				165,98
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	436,34
			ohne Zusatzqualifikation	383,74
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	391,78
			ohne Zusatzqualifikation	339,18
	Abs. 2			55,72
§ 16	Abs. 1			46,42
	Abs. 2			18,57
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,34
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,87
			mehr als 5 m	16,82
			mehr als 10 m	20,89
			mehr als 15 m bis zu 20 m	26,91
			je weitere 5 m	5,36
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		30,94
		monatlicher Höchstbetrag		464,12
	Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu		309,48
	Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag		990,30
	Abs. 4	je Einsatz		18,57
		monatlicher Höchstbetrag		278,55

Anhang 2
 (zu § 3)
Anlage 4**Erschwerniszulagen**

Gültig ab 1. November 2024

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			4,02
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,24
	Nr. 2			0,80
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		1,00
	Nr. 3			5,24
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00
	außereuropäische Maßnahme			100,00
je Monat				
§ 13	Abs. 1			19,45
	Abs. 2			58,37
	Abs. 3			77,82
	Abs. 4			150,77
§ 14	Satz 1	Nr. 1		317,02
		Nr. 2, 3		194,51
	Satz 2			194,51
§ 14a				173,88
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	457,11
			ohne Zusatzqualifikation	402,01
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	410,43
			ohne Zusatzqualifikation	355,32
	Abs. 2			58,37
§ 16	Abs. 1			48,63
	Abs. 2			19,45
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,50
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	14,53
			mehr als 5 m	17,62
			mehr als 10 m	21,88
			mehr als 15 m bis zu 20 m	28,19
			je weitere 5 m	5,62
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		32,41
		monatlicher Höchstbetrag		486,21
	Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu		324,21
	Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag		1 037,44
	Abs. 4	je Einsatz		19,45
		monatlicher Höchstbetrag		291,81

Anhang 3

(zu § 4)

Anlage 4**Erschwerniszulagen**

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			4,24
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,53
	Nr. 2			0,84
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		1,06
	Nr. 3			5,53
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00
	außereuropäische Maßnahme			100,00
je Monat				
§ 13	Abs. 1			20,52
	Abs. 2			61,58
	Abs. 3			82,10
	Abs. 4			159,06
§ 14	Satz 1	Nr. 1		334,46
		Nr. 2, 3		205,21
	Satz 2			205,21
§ 14a				183,44
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	482,25
			ohne Zusatzqualifikation	424,12
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	433,00
			ohne Zusatzqualifikation	374,86
	Abs. 2			61,58
§ 16	Abs. 1			51,30
	Abs. 2			20,52
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,69
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	15,33
			mehr als 5 m	18,59
			mehr als 10 m	23,08
			mehr als 15 m bis zu 20 m	29,74
			je weitere 5 m	5,93
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		34,19
		monatlicher Höchstbetrag		512,95
	Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu		342,04
	Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag		1 094,50
	Abs. 4	je Einsatz		20,52
		monatlicher Höchstbetrag		307,86

754-4-1-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

vom 18. Dezember 2024

Auf Grund

- des § 33 Abs. 1 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und
- des § 94 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten für Befreiungen nach § 103 Abs. 1 GEG entsprechend.“

2. Nach § 7 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Wärmeplanungsgesetz

§ 8

Zuständigkeiten

(1) ¹Planungsverantwortliche Stellen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sind die Gemeinden. ²Sie sind verpflichtet, für ihr jeweiliges

Gemeindegebiet allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 WPG genannten Zeitpunkte zu erstellen, soweit die Pflicht zur Wärmeplanung nicht gemäß § 5 Abs. 2 WPG entfällt. ³Die Gemeinden nehmen die Pflichten und Aufgaben in eigener Verantwortung wahr, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

(2) Die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 WPG trifft die örtlich zuständige planungsverantwortlichen Stelle.

(3) Im Übrigen ist das Landesamt für Maß und Gewicht für den Vollzug des Wärmeplanungsgesetzes zuständig.

§ 9

Vereinfachtes Verfahren

(1) Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet waren, können ein vereinfachtes Verfahren im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 22 WPG nach Maßgabe des Abs. 2 durchführen.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann verzichtet werden auf:

1. eine kartografische Darstellung der Bestandsanalyse gemäß Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 WPG für
 - a) den Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch für Wärme auf Baublockebene gemäß Nr. 3 der Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 WPG;
 - b) die Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger auf Baublockebene gemäß Nr. 4 der Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 WPG mit Ausnahme der Wärmeerzeuger von erneuerbaren Energien;

- c) den überwiegenden Gebäudetyp in baublockbezogener Form gemäß Nr. 5 der Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 WPG, soweit zumindest eine sektorale Zuordnung in die Verbrauchssektoren Haushalt, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Industrie sowie öffentliche Liegenschaften dargestellt wird;
 - d) die überwiegende Baualtersklasse der Gebäude in baublockbezogener Form gemäß Nr. 6 der Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 WPG;
 - e) bestehende, geplante oder genehmigte Gasspeicher gemäß Nr. 10 der Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 WPG;
- 2. die räumlich differenzierte Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion gemäß Anlage 2 Abschnitt II Satz 4 WPG;
 - 3. die Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial gemäß § 18 Abs. 5 WPG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt IV Abs. 4 WPG;
 - 4. die unverzügliche, gesonderte Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse der Bestandsanalyse und Potenzialanalyse nach § 13 Abs. 2 WPG; es genügt die gemeinsame Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse zusammen mit dem Entwurf nach § 13 Abs. 3 WPG.

§ 10

Anzeige des Wärmeplans

¹Die planungsverantwortliche Stelle hat den nach § 23 WPG beschlossenen und veröffentlichten Wärmeplan der nach § 8 Abs. 3 zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ²Soweit hierfür eine digitale Plattform und digitale Vorlagen zur Datenübertragung seitens des Freistaates Bayern bereitgestellt werden, sind diese verpflichtend zur Übermittlung des Wärmeplans zu verwenden.“

3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

4. Der bisherige § 8 wird § 11 und Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 7 Abs. 1 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2025 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7803-20-L

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw

vom 1. Dezember 2024

Auf Grund des Art. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl. S. 257, BayRS 7803-20-L), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden nach den Wörtern „zur Abschlussprüfung“ die Wörter „ , Bestimmung über virtuelle Teilnahme von Prüfenden“ eingefügt und nach der Angabe „§ 40 Abs. 3,“ wird die Angabe „§ 42a,“ eingefügt.
- b) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nr. 11 wird angefügt:

„11. Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (§§ 50b bis 50e BBiG).“

2. In § 2 Nr. 1 wird die Angabe „und 10“ durch die Angabe „ , 10 und 11“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 8 und 11“ ersetzt.

4. In § 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 10“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 11“ ersetzt.

5. In § 5 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 9“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 9 und 11“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 2. Dezember 2024

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, und des Art. 9 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 701-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 314 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

§ 47b Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Ausgenommen von Satz 1 ist die Berechnung, Festsetzung und Erhebung angefallener Zinsen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 2. Dezember 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

922-3-B

Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungsverordnung Personenbeförderung

vom 2. Dezember 2024

Auf Grund des Art. 24 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 sowie des Art. 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Ausgleichszahlungsverordnung Personenbeförderung (PBefKostenV) vom 6. April 1993 (GVBl. S. 314, BayRS 922-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Oktober 2015 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über
Finanzhilfen für den allgemeinen
öffentlichen Personennahverkehr
(FinÖPNVV)“.

2. Die §§ 1 bis 3 werden durch die folgenden §§ 1 und 2 ersetzt:

„§ 1

Hilfen für den
Ausbildungsverkehr

(1) ¹Die Höhe und Verteilung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden für die Kalenderjahre ab 2025 jährlich festgelegt und ergeben sich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln aus der Anlage. ²Im Einzelfall können den Aufgabenträgern durch die vollziehende Stelle durch Verwaltungsakt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel weitere Hilfen für den Ausbildungsverkehr zum Ausgleich besonderer Härten zugewiesen werden. ³Eine besondere Härte im Sinne von Satz 2 kann insbesondere vorliegen, sofern es infolge des Auslaufens der Bestandssicherung bei einem Aufgabenträger zu einer Verringerung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr kommt, die auch unter Be-

rücksichtigung sonstiger Förderungen und Zuweisungen des Freistaates Bayern zu erheblichen Schwierigkeiten des Aufgabenträgers bei der Organisation des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs führt.

(2) ¹Grundlage für die Bemessung der ersten Zahlung gemäß Art. 24 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) ist die Höhe der Hilfen für den Ausbildungsverkehr, die im Vorjahr an den Aufgabenträger ausgezahlt wurden. ²Sofern die ausgezahlten Mittel im Einzelfall nicht ausreichen, um Aufgaben im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG zu erfüllen, kann die erste Zahlung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erhöht werden. ³Eine Auszahlung des Restbetrages zum 1. Oktober erfolgt nur, sofern der Aufgabenträger bis spätestens zum 15. September eines Jahres folgende Angaben übermittelt:

1. Anzahl der Nutzwagenkilometer auf dem Gebiet des Aufgabenträgers im Vorvorjahr,
2. für Linien und Linienbündel, deren Genehmigungslaufzeit spätestens am 31. Dezember 2024 begonnen hat oder die auf Basis von Genehmigungen für eigenwirtschaftliche Verkehre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) durchgeführt werden und die sich in Bezug auf eine im Jahr 2023 veröffentlichte Vorabkennzeichnung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG durchgesetzt haben, die Höhe der Mittel, die mit Stand 1. September des laufenden Jahres im nächsten Jahr für die Sicherung dieser Verkehre erforderlich sind (Bestandssicherungsbetrag).

§ 2

ÖPNV-Zuweisungen

(1) Die Höhe und Verteilung der ÖPNV-Zuweisungen werden für die Jahre ab 2025 jährlich festgelegt und ergeben sich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln aus der Anlage.

(2) ¹Den Aufgabenträgern werden zum 1. April eines Jahres 50 % der ÖPNV-Zuweisungen des Vorjahres als Abschlagszahlung für das laufende Jahr ausgezahlt. ²Die Auszahlung des Restbetrages der ÖPNV-Zuweisungen für das laufende Jahr in endgültiger Höhe erfolgt zum 1. Oktober eines Jahres. ³Eine Auszahlung des Restbetrages erfolgt nur, sofern der Aufgabenträger bis spätestens zum 1. August eines Jahres folgende Angaben übermittelt:

1. Auskunft, ob und inwieweit eine Übertragung von Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs gemäß Art. 9 BayÖPNVG stattgefunden hat und Vorlage der Verordnung zur Übertragung der Aufgaben,
2. Angaben zu dem Eigenanteil an der Finanzierung des allgemeinen ÖPNV in Euro, der sich aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss oder der Jahresrechnung ergibt.“
3. § 4 wird § 3 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
4. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage wird angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 2. Dezember 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 4)

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1)

Hilfen für den Ausbildungsverkehr und ÖPNV-Zuweisungen für das Jahr 2025**1. Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG**

Nr.	Raum- kategorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbil- dungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwen- dungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.1	1	Landkreis Aichach-Friedberg	785 916 €	769 916 €	16 000 €	876 638 €
1.2	1	Landkreis Altötting	1 707 978 €	1 691 978 €	16 000 €	279 714 €
1.3	1	Landkreis Amberg-Sulzbach	1 135 797 €	1 119 797 €	16 000 €	761 958 €
1.4	1	Landkreis Ansbach	3 051 914 €	3 032 963 €	18 952 €	783 483 €
1.5	1	Landkreis Bad Kissingen	890 998 €	874 028 €	16 000 €	486 378 €
1.6	1	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	643 612 €	561 676 €	16 000 €	715 588 €
1.7	1	Landkreis Bamberg	710 370 €	686 830 €	16 000 €	644 456 €
1.8	1	Landkreis Bayreuth	1 053 223 €	1 037 223 €	16 000 €	587 432 €
1.9	1	Landkreis Berchtesgadener Land	658 015 €	629 155 €	16 000 €	234 050 €
1.10	1	Landkreis Cham	948 937 €	919 286 €	16 000 €	424 507 €
1.11	1	Landkreis Coburg	328 756 €	235 375 €	16 000 €	519 422 €
1.12	1	Landkreis Deggendorf	1 087 828 €	1 071 828 €	16 000 €	492 954 €
1.13	1	Landkreis Dillingen a.d. Donau	217 440 €	141 183 €	16 000 €	435 060 €
1.14	1	Landkreis Dingolfing-Landau	843 335 €	827 335 €	16 000 €	402 811 €
1.15	1	Landkreis Donau-Ries	1 420 911 €	1 404 911 €	16 000 €	301 151 €
1.16	1	Landkreis Eichstätt	899 108 €	854 979 €	16 000 €	745 886 €
1.17	1	Landkreis Erding	834 796 €	793 061 €	16 000 €	671 502 €
1.18	1	Landkreis Freyung-Grafenau	1 755 355 €	1 739 355 €	16 000 €	553 609 €
1.19	1	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	391 547 €	338 078 €	16 000 €	260 557 €
1.20	1	Landkreis Günzburg	516 763 €	463 486 €	16 000 €	423 121 €
1.21	1	Landkreis Haßberge	531 808 €	489 563 €	16 000 €	467 671 €
1.22	1	Landkreis Hof	455 451 €	419 561 €	16 000 €	448 716 €
1.23	1	Landkreis Kelheim	1 301 514 €	1 285 514 €	16 000 €	529 539 €
1.24	1	Landkreis Kitzingen	439 277 €	390 087 €	16 000 €	526 176 €
1.25	1	Landkreis Kronach	633 335 €	617 335 €	16 000 €	488 880 €

Nr.	Raum- kategorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbil- dungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwen- dungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.26	1	Landkreis Kulmbach	410 524 €	380 414 €	16 000 €	349 883 €
1.27	1	Landkreis Landsberg am Lech	942 715 €	926 715 €	16 000 €	521 100 €
1.28	1	Landkreis Landshut	893 009 €	862 599 €	16 561 €	580 763 €
1.29	1	Landkreis Lichtenfels	336 493 €	299 628 €	16 000 €	402 937 €
1.30	1	Landkreis Lindau (Bodensee)	433 984 €	398 762 €	16 000 €	307 478 €
1.31	1	Landkreis Main-Spessart	1 297 978 €	1 281 978 €	16 000 €	851 431 €
1.32	1	Landkreis Miesbach	216 817 €	143 426 €	16 000 €	315 888 €
1.33	1	Landkreis Mühldorf a.Inn	1 048 775 €	1 032 775 €	16 000 €	264 884 €
1.34	1	Landkreis Neu- burg-Schrobenhausen	593 664 €	567 603 €	16 000 €	283 233 €
1.35	1	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	1 037 736 €	1 008 815 €	16 000 €	428 702 €
1.36	1	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	791 373 €	768 161 €	16 000 €	515 474 €
1.37	1	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	1 006 242 €	990 242 €	16 000 €	440 412 €
1.38	1	Landkreis Oberallgäu	879 106 €	835 914 €	16 000 €	693 481 €
1.39	1	Landkreis Ostallgäu	716 623 €	662 366 €	16 000 €	495 757 €
1.40	1	Landkreis Passau	3 346 340 €	3 326 554 €	19 786 €	786 008 €
1.41	1	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	421 622 €	368 859 €	16 000 €	351 737 €
1.42	1	Landkreis Regen	520 327 €	487 364 €	16 000 €	437 553 €
1.43	1	Landkreis Rhön-Grabfeld	369 344 €	296 640 €	16 000 €	557 485 €
1.44	1	Landkreis Rosenheim	1 257 224 €	1 213 125 €	26 839 €	716 087 €
1.45	1	Landkreis Roth	1 438 458 €	1 422 458 €	16 000 €	626 549 €
1.46	1	Landkreis Rottal-Inn	792 893 €	751 556 €	16 000 €	473 667 €
1.47	1	Landkreis Schwandorf	1 271 541 €	1 255 541 €	16 000 €	448 236 €
1.48	1	Landkreis Schweinfurt	580 317 €	552 852 €	16 000 €	649 993 €
1.49	1	Landkreis Straubing- Bogen	836 945 €	820 945 €	16 000 €	404 549 €
1.50	1	Landkreis Tirschenreuth	473 263 €	437 073 €	16 000 €	362 867 €
1.51	1	Landkreis Traunstein	1 350 290 €	1 332 113 €	18 176 €	280 131 €
1.52	1	Landkreis Unterallgäu	483 848 €	415 505 €	16 000 €	467 545 €
1.53	1	Landkreis Weilheim-Schongau	444 734 €	374 536 €	16 000 €	252 826 €
1.54	1	Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	1 268 483 €	1 252 483 €	16 000 €	337 303 €

Nr.	Raum- kategorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbil- dungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwen- dungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.55	1	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge	354 370 €	315 303 €	16 000 €	465 469 €
1.56	2	Landkreis Aschaffenburg	1 277 854 €	1 260 149 €	17 706 €	1 253 175 €
1.57	2	Landkreis Augsburg	1 606 648 €	1 580 290 €	26 358 €	2 089 278 €
1.58	2	Landkreis Dachau	519 360 €	471 100 €	16 000 €	1 057 795 €
1.59	2	Landkreis Ebersberg	396 305 €	349 173 €	16 000 €	889 381 €
1.60	2	Landkreis Erlangen-Höchstadt	1 104 748 €	1 088 748 €	16 000 €	943 024 €
1.61	2	Landkreis Forchheim	542 279 €	504 263 €	16 000 €	1 069 963 €
1.62	2	Landkreis Freising	1 056 107 €	1 015 707 €	18 628 €	1 187 478 €
1.63	2	Landkreis Fürstenfeldbruck	481 489 €	416 002 €	22 293 €	1 861 466 €
1.64	2	Landkreis Fürth	431 858 €	408 104 €	16 000 €	1 230 471 €
1.65	2	Landkreis Miltenberg	914 140 €	894 264 €	16 000 €	1 131 103 €
1.66	2	Landkreis München	1 335 101 €	1 213 932 €	35 848 €	3 012 233 €
1.67	2	Landkreis Neu-Ulm	726 167 €	685 962 €	18 260 €	799 226 €
1.68	2	Landkreis Nürnberger Land	475 059 €	420 371 €	17 294 €	1 267 517 €
1.69	2	Landkreis Regensburg	4 893 995 €	4 873 969 €	20 026 €	1 711 498 €
1.70	2	Landkreis Starnberg	367 286 €	313 430 €	16 000 €	1 004 595 €
1.71	2	Landkreis Würzburg	3 607 284 €	3 590 692 €	16 592 €	1 458 198 €
1.72	3	Stadt Amberg	268 619 €	251 701 €	16 000 €	331 495 €
1.73	3	Stadt Ansbach	254 544 €	84 802 €	16 000 €	389 267 €
1.74	3	Stadt Aschaffenburg	329 896 €	185 515 €	16 000 €	666 088 €
1.75	3	Stadt Bamberg	424 829 €	393 324 €	16 000 €	526 349 €
1.76	3	Stadt Bayreuth	936 989 €	920 989 €	16 000 €	482 074 €
1.77	3	Stadt Coburg	431 033 €	415 033 €	16 000 €	358 645 €
1.78	3	Stadt Hof	298 384 €	229 814 €	16 000 €	342 014 €
1.79	3	Stadt Kaufbeuren	160 710 €	76 177 €	16 000 €	315 523 €
1.80	3	Stadt Kempten (Allgäu)	516 504 €	500 504 €	16 000 €	390 748 €
1.81	3	Stadt Landshut	538 536 €	522 536 €	16 000 €	529 744 €
1.82	3	Stadt Memmingen	180 774 €	60 992 €	16 000 €	286 440 €
1.83	3	Stadt Passau	602 849 €	586 849 €	16 000 €	445 811 €
1.84	3	Stadt Rosenheim	232 378 €	78 066 €	16 000 €	393 254 €
1.85	3	Stadt Schwabach	166 230 €	107 026 €	16 000 €	363 403 €
1.86	3	Stadt Schweinfurt	359 815 €	301 117 €	16 000 €	405 792 €
1.87	3	Stadt Straubing	354 272 €	338 272 €	16 000 €	337 390 €
1.88	3	Stadt Weiden i.d.OPf.	295 062 €	236 864 €	16 000 €	350 209 €
1.89	4	Stadt Erlangen	920 922 €	904 922 €	16 000 €	1 230 329 €
1.90	4	Stadt Fürth	689 629 €	673 629 €	16 000 €	1 582 006 €

Nr.	Raum- kategorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbil- dungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwen- dungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.91	4	Stadt Ingolstadt	983 280 €	967 280 €	16 000 €	1 494 331 €
1.92	4	Stadt Regensburg	3 289 920 €	3 273 920 €	16 000 €	1 587 761 €
1.93	4	Stadt Würzburg	2 434 012 €	2 418 012 €	16 000 €	1 742 760 €
1.94	5	Stadt Augsburg	5 422 085 €	5 391 770 €	30 315 €	6 366 446 €
1.95	5	Stadt München	9 829 309 €	3 576 €	50 000 €	11 970 862 €
1.96	5	Stadt Nürnberg	4 769 645 €	3 876 554 €	50 000 €	7 549 442 €

2. Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG

Nr.	Raum- kategorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbil- dungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwen- dungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
2.1	1	Gemeinde Ainring				17 056 €
2.2	1	Gemeinde Bad Kohlgrub				63 478 €
2.3	1	Gemeinde Bischofs- wiesen				2 188 €
2.4	1	Gemeinde Inzell				58 525 €
2.5	1	Gemeinde Ramsau				1 781 €
2.6	1	Gemeinde Ruhpolding				88 824 €
2.7	1	Gemeinde Schöna u. a. Königssee				2 196 €
2.8	1	Große Kreisstadt Bad Reichenhall				111 844 €
2.9	1	Große Kreisstadt Deggendorf				60 927 €
2.10	1	Große Kreisstadt Donauwörth				153 433 €
2.11	1	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)				202 651 €
2.12	1	Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau				164 349 €
2.13	1	Große Kreisstadt Neumarkt i. d. OPf.				175 103 €
2.14	1	Große Kreisstadt Schwandorf				71 149 €
2.15	1	Große Kreisstadt Traunstein				112 076 €
2.16	1	Markt Berchtesgaden				2 155 €

Nr.	Raum- kategorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbil- dungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwen- dungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
2.17	1	Markt Garmisch-Partenkirchen				165 099 €
2.18	1	Markt Holzkirchen				98 755 €
2.19	1	Markt Teisendorf				19 490 €
2.20	1	Stadt Burghausen				138 793 €
2.21	1	Stadt Burglengenfeld				42 689 €
2.22	1	Stadt Cham				66 820 €
2.23	1	Stadt Dingolfing				23 419 €
2.24	1	Stadt Freilassing				71 788 €
2.25	1	Stadt Gunzenhausen				127 945 €
2.26	1	Stadt Kolbermoor				174 087 €
2.27	1	Stadt Landau a.d.Isar				42 155 €
2.28	1	Stadt Laufen				23 313 €
2.29	1	Stadt Mühldorf a.Inn				92 359 €
2.30	1	Stadt Nabburg				7 115 €
2.31	1	Stadt Penzberg				94 039 €
2.32	1	Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm				206 914 €
2.33	1	Stadt Pfarrkirchen				19 736 €
2.34	1	Stadt Schongau				67 809 €
2.35	1	Stadt Traunreut				70 486 €
2.36	1	Stadt Waldkraiburg				95 283 €
2.37	1	Stadt Weilheim i.OB				153 176 €
2.38	2	Gemeinde Anzing				44 091 €
2.39	2	Gemeinde Pliening				46 344 €
2.40	2	Gemeinde Poing				70 321 €
2.41	2	Gemeinde Vaterstetten				90 114 €
2.42	2	Große Kreisstadt Dachau				369 521 €
2.43	2	Große Kreisstadt Freising				243 220 €
2.44	2	Große Kreisstadt Neu-Ulm				551 038 €
2.45	2	Stadt Herzogenaurach				261 070 €

¹ Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG erhalten keine Hilfen für den Ausbildungsverkehr vom Freistaat Bayern. Sie erhalten eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG).

2170-5-1-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und
Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde**

vom 3. Dezember 2024

Es verordnen auf Grund

- des Art. 25 Abs. 1 und 2a des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, und
- des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 34 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie

- des Art. 25 Abs. 2 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Heimat sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 49 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Teile 1 bis 4 werden durch die folgenden Teile 1 und 2 ersetzt:

„Teil 1

Allgemeine Vorschriften zur
Qualitätssicherung

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) ¹Die Teile 1, 2 und 3 gelten für folgende Einrichtungen- und Wohnformen:

1. stationäre Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG), die in der Regel mindestens sechs pflegebedürftige Personen im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) aufnehmen,
2. besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinn des Art. 2 Abs. 2 PfleWoqG, die in der Regel mindestens sechs betreuungsbedürftige Personen aufnehmen,
3. trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 5 PfleWoqG, die in der Regel mindestens sechs bis maximal zwölf pflegebedürftige Personen im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufnehmen und
4. Betreute Wohngruppen im Sinn des Art. 2 Abs. 5 Satz 4 PfleWoqG, die in der Regel mindestens sechs bis maximal zwölf betreuungsbedürftige Personen aufnehmen.

²Für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen, die in der Regel mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, gelten die Bestimmungen für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe entsprechend.

³Stationäre Hospize und Kurzeiteinrichtungen sind stationäre Einrichtungen im Sinn des Satzes 1 Nr. 1.

⁴Die §§ 20 bis 38 gelten nicht für Einrichtungen im Sinn des Satzes 3.

(2) Zuständig für den Vollzug der Teile 1, 2 und 3 ist die nach Art. 24 PflWoqG zuständige Behörde.

§ 2

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

¹Einrichtungs- und Wohnformen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mieterinnen und Mieter bei ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. ²Dabei sind

1. die individuellen Bedürfnisse insbesondere hinsichtlich der Mobilität und des selbstbestimmten Wohnens zu fördern,
2. die individuellen Bedarfe und die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität zu berücksichtigen sowie
3. die besondere Lebenssituation von schwer kranken und sterbenden Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mieterinnen und Mietern zu achten.

³Es sind insbesondere Angehörige, gesetzliche Betreuer, Bevollmächtigte, ehrenamtlich Tätige, Institutionen und Dienstleister bei der Tages- und Lebensgestaltung einzubeziehen.

§ 3

Fachliche Konzeption

(1) Der Zweck der Einrichtung oder Wohnform und der voraussehbare pflegerische und betreuerische Bedarf sowie die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mieterinnen und Mieter sind bei der Anwendung der baulichen und personellen Mindestanforderungen zu berücksichtigen und einzuplanen.

(2) Bei der baulichen und personellen Gestaltung ist der fachlichen Konzeption der Einrichtungs- oder Wohnform Rechnung zu tragen.

§ 4

Zusammenarbeit und Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mieterinnen und Mieter,

zur Sicherstellung einer angemessenen Qualität des Wohnens, der Pflege und Betreuung sowie angemessenen Überwachung sind die zuständigen Behörden verpflichtet, eng mit den Pflege- und Krankenkassen, deren Landesverbänden, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, den örtlichen Seniorenbeiräten, den Prüforganisationen der gesetzlichen Pflege- und Krankenkasse sowie der privaten Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe zusammenzuarbeiten. ²Zur Durchführung der Zusammenarbeit können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(2) ¹Erforderliche Angaben einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse können im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden. ²Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und die Prüforganisationen der gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen sowie der privaten Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. ²Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. ³Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. ⁴Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mieterinnen und Mieter können verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Ergebnisprotokolle sind zu anonymisieren, wenn sie nach Art. 11 Abs. 10 PflWoqG ausgetauscht werden.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Aus den nach Art. 7 PflWoqG vom Träger zu erstellenden Aufzeichnungen muss insbesondere

1. Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Ausbildung der Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit, ausgeübter Tätigkeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen

Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mieterinnen und Mieter der Pflegegrad,

4. Erhalt, Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte,
5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, wie Beschwerdemanagement, Personaleinsatzplanung und zur Fort- und Weiterbildung; freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen, deren Überprüfung auf Notwendigkeit sowie Angaben des Verantwortlichen für die Anordnung

hervorgehen. ²Satz 1 gilt nicht für ambulante Wohnformen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, die nicht durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst oder vergleichbaren Träger betrieben werden.

(2) ¹Für jede Einrichtung oder Wohnform sind gesonderte Aufzeichnungen zu erstellen. ²Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können verwendet werden.

(3) ¹Für die Aufbewahrung gelten die Fristen des § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches entsprechend. ²Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

Kapitel 2

Allgemeine bauliche Mindestanforderungen

§ 6

Bestandsschutz

Folgende bauliche Mindestanforderungen gelten nicht für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, die vor dem 1. September 2011 bestanden haben oder für die vor diesem Stichtag eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt wurden:

1. Barrierefreiheit nach § 12, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1,
2. Zugang zu Sanitärräumen und Flächen von persönlichen Wohnräumen nach § 13 Satz 2, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1,
3. Lagerraum und Fäkalienpülraum nach § 14

Abs. 1 und

4. Zuordnung von Gemeinschaftsräumen nach § 14 Abs. 4 Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1.

§ 7

Wohnflächen und persönlicher Wohnraum

(1) ¹Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt entsprechend der Wohnflächenverordnung in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. ²Die Grundflächen von Wintergärten, Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen werden bei der Berechnung der Wohnfläche nicht berücksichtigt.

(2) ¹Der persönliche Wohnraum dient sowohl dem dauerhaften Wohnen als auch der Pflege, Betreuung und Versorgung. ²Persönliche Wohnräume für mehr als zwei Personen sind unzulässig. ³Sie müssen unmittelbar von einem Flur oder einem gruppenbezogenen Gemeinschaftsraum erreichbar sein, der den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mieterinnen und Mietern, dem Personal und den Besucherinnen und Besuchern allgemein zugänglich ist. ⁴Türen müssen abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

§ 8

Telekommunikation

¹Jeder persönliche Wohnraum muss innerhalb von spätestens fünf Jahren ab dem 1. Januar 2025 über die technischen Voraussetzungen, Telefonate zu führen, Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie das Internet zu nutzen, verfügen. ²Satz 1 gilt nicht für die Bereitstellung eines Endgeräts oder Vertrags mit einem Telekommunikationsanbieter.

Kapitel 3

Allgemeine personelle Mindestanforderungen

§ 9

Leitung und Verantwortung mehrerer Einrichtungen oder Wohnformen

(1) ¹Die Leitung mehrerer oder die Übernahme

der Verantwortung für mehrere Einrichtungen und Wohnformen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 durch eine Person bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. ²Gleiches gilt, wenn zusätzlich zur Leitung oder Verantwortung einer Einrichtung oder Wohnform im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 die Leitung oder Verantwortung für ambulante und teilstationäre Einrichtungen im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für andere Wohnformen im Sinn des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes sowie für Formen des Betreuten Wohnens übernommen wird. ³Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Wohnformen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 und 5 PflWoqG geleitet oder verantwortet werden.

(2) ¹Die Zustimmung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn die Sicherstellung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 PflWoqG gewährleistet werden kann. ²Zudem sind insbesondere Art und Größe der Einrichtung oder Wohnform, räumliche Entfernung zwischen den Einrichtungen oder Wohnformen sowie Konzeption und Organisation der Leitungs- und Verantwortungsebene zu berücksichtigen.

(3) ¹Über die Zustimmung ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. ²Die Behörde kann die Frist gegenüber dem Träger einmalig um bis zu zwei Monate verlängern. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

§ 10

Fachkräfte

¹Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährig angelegte Berufsausbildung oder ein Studium zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Tätigkeit abgeschlossen haben. ²Pflegerische und betreuende Tätigkeiten dürfen nur von Fachkräften oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

§ 11

Fort- und Weiterbildung

¹Der Träger ist verpflichtet, den in der Einrichtung oder Wohnform im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 tätigen Personen die Gelegenheit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen. ²Mehrjährig tätige Personen, die die Anforderungen des § 10 Satz 1

nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben. ³Der Träger hat darauf hinzuwirken, dass bei der Auswahl geeigneter Fort- und Weiterbildungen insbesondere der von der zuständigen Behörde festgestellte Qualifizierungsbedarf berücksichtigt wird.

Teil 2

Besondere Vorschriften zur Qualitätssicherung

Kapitel 1

Stationäre Einrichtungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Abschnitt 1

Besondere bauliche Mindestanforderungen

§ 12

Barrierefreiheit

¹Stationäre Einrichtungen und ihre Anlagen müssen entsprechend der DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe September 2011, barrierefrei erreicht und genutzt werden können. ²Soweit die Schwere der Beeinträchtigung der Bewohnerinnen und Bewohner oder die Konzeption es erfordert, müssen auch die persönlichen Wohnräume und ihre Sanitärräume uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. ³Satz 1 gilt nicht für Räume, die ausschließlich für das Personal zugänglich sind.

§ 13

Persönlicher Wohnraum

¹In stationären Einrichtungen muss ein angemessener Anteil der persönlichen Wohnräume als Einzelwohnräume ausgestaltet sein. ²Jeder persönliche Wohnraum muss einen direkten Zugang oder einen Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitärraum haben. ³In einer stationären Einrichtung, die persönlichen Wohnräume für zwei Personen vorhält, muss mindestens ein zusätzlicher persönlicher Wohnraum für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden sein (Verfügunzszimmer). ⁴Der persönliche Wohnraum für eine Person muss mindestens eine

Wohnfläche von 14 m², für zwei Personen mindestens eine Wohnfläche von 20 m² umfassen. ⁵Hierbei nicht enthalten ist ein zugehöriger Sanitärraum sowie ein etwaiger Vorraum, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. ⁶Abweichend von Satz 4 sind solitäre und eingestreute Kurzzeitpflegeplätze für eine Person mit einer Wohnfläche von 12 m² und für zwei Personen von 18 m² zulässig, wenn über das trügereigene Mobiliar hinaus kein eigenes Mobiliar benötigt wird.

§ 14

Funktionsräume und Gemeinschaftsraum

(1) In stationären Einrichtungen müssen in jedem Stockwerk mit persönlichen Wohnräumen Lagerräume und Fäkalienräumräume vorhanden sein.

(2) ¹In jedem Gebäude sind Therapieräume entsprechend der verfolgten fachlichen Konzeption vorzusehen. ²Eine Kombination mit Gemeinschaftsräumen ist zulässig.

(3) ¹Sanitäre Anlagen müssen über geeignete Haltegriffe verfügen. ²Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen müssen über einen Verbrühungsschutz verfügen. ³In stationären Einrichtungen muss mindestens ein Pflegebad zur Verfügung stehen.

(4) ¹Gemeinschaftsräume dienen der Teilhabe und sind entsprechend der fachlichen Konzeption zu gestalten. ²Besteht eine stationäre Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss in jedem Gebäude mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden sein. ³Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum zuzuordnen, in dem grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können. ⁴Die Fläche eines Gemeinschaftsraumes darf 20 m² nicht unterschreiten.

§ 15

Rufsystem

¹Persönliche Wohnräume, Sanitäräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden, müssen mit einem geeigneten Rufsystem ausgestattet sein. ²In persönlichen Wohnräumen muss das Rufsystem von jedem

Bett aus bedient werden können.

Abschnitt 2

Besondere personelle Mindestanforderungen

§ 16

Eignung der Beschäftigten

¹Personen, die in stationären Einrichtungen tätig sind, müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen. ²Die Eignung für die jeweilige Funktion und Tätigkeit im Sinn des Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG ist durch eine Einarbeitung sicherzustellen.

§ 17

Eignung der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung; Persönliche Ausschlussgründe

(1) Als Leitung einer stationären Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen ist fachlich geeignet, wer

1. Fachkraft gemäß § 10 Satz 1 ist oder ein Studium abgeschlossen hat, welches gemäß § 56 Abs. 3 gleichgestellt ist,
2. eine Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung gemäß
 - a) den §§ 69 bis 72,
 - b) den §§ 73 bis 77 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung oder
 - c) den §§ 70 bis 73 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung

erlangt hat, sofern nicht ein Studium nach Nr. 1 vorliegt oder sofern die zu leitende Einrichtung dauerhaft nicht mehr als zwölf Plätze hat, und

3. grundsätzlich mindestens ein Jahr hauptberuflich in einer Einrichtung des Sozial- oder Gesundheitswesens tätig war.

(2) Wird eine stationäre Einrichtung von mehreren Personen geleitet, muss jede dieser Personen die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

(3) Als Pflegedienstleitung einer stationären Einrichtung ist fachlich geeignet, wer

1. die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 Satz 1 und 3 bis 5 SGB XI erfüllt oder
2. an einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß den §§ 73 bis 76 oder einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß den §§ 78 bis 82 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung oder den §§ 74 bis 77 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, erfolgreich teilgenommen hat.

(4) ¹In der Person der Einrichtungsleitung dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Leitung einer stationären Einrichtung ungeeignet ist. ²Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer
 - a) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten,
 - b) in den letzten fünf Jahren wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder
 - c) in den letzten fünf Jahren wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass die Vorschriften des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht beachtet werden,

rechtskräftig verurteilt worden ist und die Eintragung der Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister zu tilgen ist,

2. diejenige oder derjenige, gegen die oder den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 23 PflWoqG mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

³Für die Pflegedienstleitung gilt Satz 2 Nr. 1 entsprechend.

§ 18

Leitung und Verantwortung mehrerer Einrichtungen oder Wohnformen; Personalunion von Einrichtungs- und Pflegedienstleitung

(1) Die durch dieselbe Person nach § 9 zusätzlich zur Leitung einer stationären Einrichtung übernommene Leitung oder Verantwortung von mehr als zwei Einrichtungen oder Wohnformen ist unzulässig.

(2) ¹Der Einsatz einer Person als Einrichtungsleitung und als Pflegedienstleitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. ²§ 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

Personaleinsatz

(1) In stationären Einrichtungen ist die ständige Anwesenheit einer Fachkraft aus dem Bereich der Pflege sicherzustellen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann erforderliche personalbezogene Maßnahmen treffen, wenn Mängel und ein daraus resultierendes Qualitätsdefizit in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen bestehen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese auf unzureichendem Personaleinsatz oder unzureichender Konzeption beruhen. ²Soweit erforderlich, kann die zuständige Behörde von den Abs. 1 und 3 bis 5 abweichende Anforderungen an Anzahl und Qualifikation des Personals sowie die Konzeption stellen.

(3) ¹In stationären Einrichtungen liegt eine ausreichende Personalausstattung in der Regel vor, wenn die Pflegesatzvereinbarung auf Grundlage der Personalbemessung gemäß § 113c SGB XI abgeschlossen wurde. ²In Einrichtungen, für die noch keine Pflegesatzvereinbarung im Sinn des Satzes 1 abgeschlossen wurde, muss mindestens die Hälfte der zur Betreuung und Pflege eingesetzten Personen eine Fachkraft sein.

(4) ¹Für den Bereich der gerontopsychiatrischen Pflege und Betreuung muss für jeweils bis zu 30 Bewohnerinnen und Bewohner je eine gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkraft beschäftigt werden. ²Abweichend von Satz 1 ist der in der Pflegesatzvereinbarung verhandelte Personalschlüssel zulässig, wenn die jeweilige Fachkraft entsprechend für den Bereich der gerontopsychiatrischen Pflege und Be-

treuung von ihren Aufgaben im Regelbetrieb freigestellt wird. ³Sind nach den Sätzen 1 und 2 mindestens zwei gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte zu beschäftigen, muss mindestens eine aus dem Bereich der Pflege stammen.

(5) ¹In der Nacht müssen in stationären Einrichtungen für bis zu 40 Bewohnerinnen und Bewohner je eine Pflegekraft, mindestens aber eine Fachkraft aus dem Bereich der Pflege anwesend sein. ²Stationäre Einrichtungen mit 41 bis 50 und mit mehr als 80 Bewohnerinnen und Bewohnern können die Anwesenheit maximal einer Pflegekraft nach Satz 1 durch eine in Rufbereitschaft befindende Pflegekraft ersetzen, wenn sie entsprechend der fachlichen Konzeption eine angemessene räumliche und zeitliche Distanz zur Einrichtung sowie Gründe für eine Kontaktaufnahme und Erreichbarkeit festlegen. ³Abs. 1 bleibt unberührt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für stationäre Hospize.

(6) Der Träger einer stationären Einrichtung hat durch Personaleinsatzplanung sicherzustellen, dass auch kurzfristige Ausfälle von Pflege- und Betreuungskräften ausgeglichen werden.

Abschnitt 3

Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 20

Allgemeine Anforderungen

(1) ¹Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnervertretung soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Einrichtungsleitung und dem Träger bestimmt sein. ²Die Selbstständigkeit und Verantwortung des Trägers bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung der Bewohnervertretung nicht berührt.

(2) Für Teile der stationären Einrichtung können eigene Bewohnervertretungen gebildet werden, wenn dadurch die Interessenvertretung der Bewohnerschaft besser gewährleistet wird.

§ 21

Aufgaben des Trägers und der Leitung

(1) Der Träger hat auf die Bildung einer Bewohner-

vertretung hinzuwirken und Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Bildung einer Bewohnervertretung aufzuklären.

(2) Der Träger und die Leitung unterstützen die Bewohnervertretung bei ihrer Wahl und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) In der stationären Einrichtung sind der Bewohnervertretung in angemessenem Umfang Räume sowie ein Platz für Aushänge zur Verfügung zu stellen und der Bewohnervertretung zu ermöglichen, Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner zu versenden.

(4) Die durch die Tätigkeit der Bewohnervertretung entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

§ 22

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag in der stationären Einrichtung wohnen.

(2) ¹Ist für eine Bewohnerin oder einen Bewohner zur Besorgung aller Angelegenheiten ein gesetzlicher Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt und wurde durch diesen unmittelbar vor der Wahl festgestellt, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr in der Lage ist, eine entsprechende Willensäußerung zu tätigen, geht das Wahlrecht auf den gesetzlichen Betreuer oder, soweit dieser ausdrücklich darauf verzichtet, auf einen von ihm bestimmten Angehörigen der Bewohnerin oder des Bewohners über. ²Ist zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Person, die nicht zu den in § 1816 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Personen gehört, bevollmächtigt, gilt Satz 1 entsprechend. ³Ein Übergang des Wahlrechts auf in der stationären Einrichtung tätige Personen ist unzulässig. ⁴Die Person, auf die das Wahlrecht übergeht, hat dieses im Sinn der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners wahrzunehmen und insbesondere Willensäußerungen, die die Bewohnerin oder der Bewohner vor Übergang des Wahlrechts getätigt hat, zu berücksichtigen.

§ 23

Wählbarkeit

(1) ¹Wählbar sind die nach § 22 Abs. 1 und 2

Satz 1 oder Satz 2 wahlberechtigten Personen und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner. ²Anstelle einer wahlberechtigten Bewohnerin oder eines wahlberechtigten Bewohners ist

1. ein Angehöriger,
2. der bestellte gesetzliche Betreuer oder
3. die bevollmächtigte Person

wählbar, wenn dies die Bewohnerin oder der Bewohner ausdrücklich bestimmt.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. gegen Entgelt oder als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs des Trägers
 - a) bei dem Träger der stationären Einrichtung,
 - b) bei dem Kostenträger oder
 - c) bei der zuständigen Behörde

tätig ist;

2. eine Leitungsfunktion
 - a) bei einem anderen Einrichtungsträger oder
 - b) einem Verband von Einrichtungsträgern

innehat.

§ 24

Zahl der Mitglieder der Bewohnervertretung

(1) Die Bewohnervertretung besteht bei in der Regel 6 bis 19 Bewohnerinnen und Bewohner aus einem Mitglied.

(2) Die Mitgliederzahl der Bewohnervertretung beträgt bei einer regelmäßigen Bewohnerzahl von

- | | |
|---|----|
| 1. 20 bis 50 Bewohnerinnen und Bewohner | 3, |
| 2. 51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohner | 5, |
| 3. 151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohner | 7, |
| 4. über 250 Bewohnerinnen und Bewohner | 9. |

(3) Bei Bewohnervertretungen mit nur einem Mitglied ist die Wahl einer Person, die nicht in der stationären Einrichtung wohnt, zulässig, wenn die Wahl einer Bewohnerin oder eines Bewohners nicht zustande kommt.

§ 25

Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit wählt die Bewohnervertretung den Wahlausschuss, bestehend aus drei nach § 22 Wahlberechtigten und eine oder einen von diesen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) ¹Besteht keine Bewohnervertretung oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Bewohnervertretung kein Wahlausschuss, hat die Einrichtungsleitung diesen zu bestellen. ²Soweit hierfür Wahlberechtigte nach § 22 nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der stationären Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

§ 26

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. ²Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. ³Er erstellt eine Liste der Wahlvorschläge und gibt diese Liste sowie den Ablauf der Wahl bekannt.

(2) ¹Der Wahlausschuss legt fest, ob die Bewohnervertretung in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen gewählt wird. ²Er hat allen Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl deren Ort und Zeitpunkt sowie die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber mitzuteilen. ³Wird eine Wahlversammlung einberufen, ist denjenigen Wahlberechtigten, die hieran nicht teilnehmen können, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe zu geben. ⁴Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden. ⁵Die Leitung ist von der Wahlversammlung ausgeschlossen, sofern nicht durch den Wahlausschuss anders bestimmt. ⁶Der Wahlausschuss kann auch eine elektronische Stimmabgabe zulassen.

(3) ¹Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

²Das Ergebnis der Wahl hat er bekannt zu machen.

³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der stationären Einrichtung wohnen, sind über das Ergebnis zu informieren.

(4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 27

Wahlverfahren

(1) Die Bewohnerververtretung wird in geheimer Wahl gewählt.

(2) ¹Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. ²Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ⁴Wird die Mitgliederzahl gemäß § 24 erreicht, ist bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die in der stationären Einrichtung wohnen, und solchen, die nicht in der stationären Einrichtung wohnen, die Person gewählt, welche in der stationären Einrichtung wohnt. ⁵Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 28

Wahlschutz, Wahlkosten und Wahlanfechtung

(1) Die Wahl der Bewohnerververtretung darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger.

(3) ¹Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. ²Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wurde. ³Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 29

Mitteilung an die zuständige Behörde

(1) ¹Der Träger hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Bewohnerververtretung nicht gebildet werden konnte. ²In diesem Fall hat die Behörde in enger Zusammenarbeit mit wahlberechtigten Personen sowie mit dem Träger und der Leitung in geeigneter Weise auf die Bildung einer Bewohnerververtretung hinzuwirken.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Bewohnerververtretung vor Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit neu zu wählen ist.

§ 30

Amtszeit und Neuwahl

(1) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Bewohnerververtretung besteht, mit dem Ablauf von deren Amtszeit.

(2) Die Bewohnerververtretung ist neu zu wählen, wenn die Anzahl ihrer Mitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglichen Zahl gesunken ist oder die Bewohnerververtretung mit Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat.

§ 31

Ende der Mitgliedschaft und Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft der Bewohnerververtretung endet durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Rücktritt vom Amt,
3. Ausscheiden aus der stationären Einrichtung,
4. Verlust der Wählbarkeit oder
5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder der Bewohnerververtretung, dass das Mitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus der Bewohnerver-

tretung aus oder ist ein Mitglied verhindert, rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. ²§ 24 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 32

Vorsitz der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung mit mehr als zwei Mitgliedern wählt zur Vertretung der Interessen der Bewohnervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse gegenüber der Leitung und außerhalb der Einrichtung in ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 33

Sitzungen und Beschlüsse der Bewohnervertretung

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss die Bewohnervertretung binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu ihrer ersten Sitzung ein.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Die Mitglieder der Bewohnervertretung werden spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn eingeladen. ³Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bewohnervertretung oder der Einrichtungsleitung hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung über den betreffenden Gegenstand einzuberufen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende informiert die Einrichtungsleitung rechtzeitig über Zeit und Ort der Sitzung. ²Die Einrichtungsleitung hat an einzelnen Tagesordnungspunkten, die wesentliche Belange der Einrichtung betreffen, teilzunehmen, wenn sie hierzu eingeladen wurde.

(5) ¹Die Bewohnervertretung kann beschließen, zu bestimmten Themenbereichen fach- und sachkundige Personen zur Sitzung hinzuzuziehen. ²Der Träger übernimmt die Auslagen der genannten Personen in angemessenem Umfang. ³Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(6) ¹Die Beschlüsse der Bewohnervertretung

werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Die Bewohnervertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 34

Stellung der Mitglieder der Bewohnervertretung

(1) ¹Die Mitglieder der Bewohnervertretung führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich. ²Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Keine Bewohnerin und kein Bewohner darf auf Grund der Tätigkeit von Angehörigen, eines gesetzlichen Betreuers, eines Bevollmächtigten oder einer Vertrauensperson in der Bewohnervertretung begünstigt oder benachteiligt werden.

§ 35

Verschwiegenheit

¹Über die im Rahmen der Ausübung des Amts bekannt gewordenen Erkenntnisse ist Stillschweigen, auch über die Dauer des Amts hinaus, zu bewahren. ²Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bewohnervertretung. ³Satz 1 gilt für die nach § 33 Abs. 5 Satz 1 teilnehmenden Personen entsprechend.

§ 36

Aufgaben der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Betriebs der stationären Einrichtung, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, bei der Einrichtungsleitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung zu fördern,

4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 37 und 38 mitzubestimmen und mitzuwirken sowie
5. unbeschadet des Art. 9 Abs. 2 PflWoqG Bewohner- oder Teilbewohnerversammlungen, an denen auf Verlangen der Bewohnervertretung die Leitung teilzunehmen hat, durchzuführen.

§ 37

Mitbestimmungsrecht, Form und Durchführung der Mitbestimmung

(1) Die Bewohnervertretung bestimmt bei folgenden Entscheidungen der Leitung im Rahmen der vom Einrichtungsträger jährlich festzulegenden Budgets mit:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. Freizeitgestaltung und Bildungsangebote einschließlich der Planung und Durchführung der von der Einrichtungsleitung angebotenen Veranstaltungen,
3. Angelegenheiten der sozialen Betreuung im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung,
4. Qualitative Aspekte der Betreuung und Pflege im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung und
5. Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume.

(2) Entscheidungen, die der Mitbestimmung der Bewohnervertretung unterliegen, sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

(3) Einrichtungsleitung oder Träger informieren die Bewohnervertretung rechtzeitig über der Mitbestimmung unterliegende Vorhaben und bemühen sich unter Berücksichtigung der Anregungen und Änderungswünsche der Bewohnervertretung um gegenseitiges Einvernehmen.

(4) ¹Die von der Bewohnervertretung geäußerten Vorschläge zu den der Mitbestimmung unterliegenden Angelegenheiten hat die Einrichtungsleitung oder der Träger wohlwollend zu prüfen. ²Die Einrichtungsleitung oder der Träger teilt der Bewohnervertretung das Ergebnis der Prüfung in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, mit.

(5) Ist die Herstellung des Einvernehmens nicht möglich, hat die Bewohnerversammlung zu entscheiden.

§ 38

Mitwirkungsrecht, Form und Durchführung der Mitwirkung

(1) Die Bewohnervertretung wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Hausordnung,
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
3. Unterkunft und Betreuung,
4. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs der stationären Einrichtung,
5. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
6. Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
7. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung und
8. Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung.

(2) ¹Der Träger soll Mitglieder der Bewohnervertretung auf Verlangen der Bewohnervertretung zu den Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen hinzuziehen. ²Die Mitglieder der Bewohnervertretung sind über den Inhalt der Verhandlungen, und soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³§ 35 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den Abs. 1 und 2 hat die Einrichtungsleitung oder der Träger mit der Bewohnervertretung vor der Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern und bei der Vorbereitung der Entscheidung Anregungen der Bewohnervertretung einzubeziehen.

(4) ¹Anträge oder Beschwerden der Bewohner-

vertretung sind von der Einrichtungsleitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. ²Die Antwort ist auf Verlangen zu begründen, wenn das Anliegen der Bewohnervertretung bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wird.

§ 39

Bestellung und Aufgaben der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher zu bestellen, sobald der Träger gegenüber der zuständigen Behörde die Mitteilung nach § 29 Abs. 1 gemacht hat.

(2) ¹In stationären Einrichtungen mit mehr als 70 Bewohnerinnen und Bewohnern können zwei Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprecher, in stationären Einrichtungen mit mehr als 150 Bewohnerinnen und Bewohnern können drei Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprecher eingesetzt werden. ²§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Sie stimmen ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, wer die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Leitung und außerhalb der Einrichtung vertritt.

(3) ¹Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig, sofern in der stationären Einrichtung keine Bewohnervertretung gebildet werden kann.

(4) ¹Zur Bewohnerfürsprecherin oder zum Bewohnerfürsprecher kann nur bestellt werden, wer persönlich und fachlich geeignet und von der zuständigen Behörde und dem Träger, von den Kostenträgern und den Verbänden der Träger stationärer Einrichtungen unabhängig ist. ²Die Bestellung bedarf der Zustimmung der oder des Bestellten.

(5) ¹Die Bestellung ist der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und dem Träger in Textform mitzuteilen. ²Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.

(6) ¹Der Träger hat der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, wenn sie oder er nicht in der Einrichtung wohnt. ²Er ermöglicht ihr oder ihm, sich mit den Bewohnerinnen und

Bewohnern in Verbindung zu setzen.

(7) ¹Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat dieselben Rechte und Pflichten wie eine Bewohnervertretung. ²§ 21 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 34 bis 38 gelten entsprechend.

§ 40

Aufhebung der Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher
 - a) die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
 - b) gegen seine Amtspflichten verstößt,
 - c) sein Amt niederlegt,
2. eine Bewohnervertretung gebildet worden ist oder
3. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.

(2) § 39 Abs. 5 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Abschnitt 1

Grundsatz

§ 41

Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung

¹Bei der Anwendung der baulichen und personellen Mindestanforderungen sind die

1. Aufgaben bei der personenzentrierten und sozialraumorientierten Betreuung, Förderung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
2. besondere Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Beeinträchtigung ergeben, sowie
3. fachliche Konzeption der Wohnform

zu berücksichtigen. ²Es sind die nach den Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit im Sinn des § 118 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ermittelten Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten.

Abschnitt 2

Besondere bauliche Mindestanforderungen

§ 42

Anwendbare Vorschriften; Persönliche Wohnräume und Funktionsräume

(1) ¹Die baulichen Mindestanforderungen nach den §§ 12, 13 und 14 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. ²§ 15 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Räume von pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, die erheblich in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, genutzt werden.

(2) In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe müssen Funktionsräume und Fäkalienspülen in ausreichender Zahl vorhanden sein, wenn die fachliche Konzeption einen eindeutigen Schwerpunkt auf pflegerische Versorgung legt oder die tatsächliche Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner es erfordert.

Abschnitt 3

Besondere personelle Mindestanforderungen

§ 43

Anwendbare Vorschriften

Die personellen Mindestanforderungen gemäß

den §§ 16 und 19 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 44

Eignung der Leitung; Leitung und Verantwortung mehrerer Einrichtungen und Wohnformen

(1) ¹Als Leitung einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe ist fachlich geeignet, wer Fachkraft gemäß § 10 Satz 1 ist und mindestens eine dreijährige Berufserfahrung in einer sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung nachweisen kann. ²§ 17 Abs. 2 und 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die nach § 9 zusätzlich zur Leitung einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe übernommene Leitung oder Verantwortung von mehr als zwei Einrichtungen oder Wohnformen durch dieselbe Person ist unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 kann die Leitung einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe mehr als insgesamt drei Einrichtungen oder Wohnformen leiten oder verantworten, wenn eine Gesamtzahl von 72 Betreuungsplätzen nicht überschritten wird.

§ 45

Personaleinsatz

(1) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist unter Berücksichtigung von § 41 die Anwesenheit einer Fachkraft in der Regel sicherzustellen, wenn der betreuende oder pflegerische Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner diese erfordert. ²Erfordert der betreuende oder pflegerische Bedarf in der Nacht keine Anwesenheit einer Fachkraft, ist die Erreichbarkeit einer in Rufbereitschaft befindlichen Fachkraft sicherzustellen.

(3) ¹In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe liegt eine ausreichende Personalausstattung in der Regel vor, wenn eine schriftliche Vereinbarung, welche die wesentlichen Leistungsmerkmale gemäß § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB IX umfasst, abgeschlossen wurde, die Personalausstattung dieser entspricht und die fachliche Konzeption unter Berücksichtigung von § 41 nicht entgegensteht. ²Liegen die Voraussetzungen im Sinn des Satzes 1 nicht vor, muss mindestens die Hälfte der zur Betreuung und Pflege eingesetzten Personen eine Fachkraft sein.

Abschnitt 4

Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 46

Mitwirkung und Mitbestimmung

Die §§ 20 bis 40 gelten für die Bewohnervertretung in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zusätzlich ein Beirat aus gesetzlichen Vertretern gebildet werden kann, der die Leitung und die Bewohnervertretung bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt,
2. bei der Mitgliederzahl gemäß § 24 die Bewohnerschaft die Mehrheit der Mitglieder der Bewohnervertretung stellt und
3. die Amtszeit gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 vier Jahre beträgt.

Kapitel 3

Trägergesteuerte ambulant betreute
Wohngemeinschaften im Sinn des
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

§ 47

Besondere bauliche und personelle
Mindestanforderungen

(1) ¹Für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten die baulichen Mindestanforderungen nach §14 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. ²§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Küche vorhanden sein muss. ³Persönliche Wohnräume sollen eine angemessene barrierefreie Lebensführung ermöglichen und sind in der Regel als Einzelwohnräume auszugestalten. ⁴Trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften müssen unter Gewährleistung einer angemessenen pflegerischen Versorgung über ausreichende sanitäre Möglichkeiten verfügen. ⁵Es dürfen nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund gegründet werden. ⁶Für trägergesteuerte

ambulant betreute Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie zusätzlich mit einem geeigneten Rufsystem ausgestattet sein müssen.

(2) ¹Zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Lebensführung sowie zur Betreuung der Mieterinnen und Mieter muss in der Regel eine Pflege- oder Betreuungskraft anwesend sein. ²In ambulant betreuten Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege muss eine Fachkraft aus dem Bereich der Pflege ständig anwesend sein.

§ 48

Gremium der Selbstbestimmung

¹Zum Zwecke der Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens ist in trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften ein Gremium der Selbstbestimmung einzurichten. ²Alle Mieterinnen und Mieter sind vertreten und stimmberechtigt und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, die Vertretungs- und Betreuungspersonen. ³Die Vermieterinnen und Vermieter sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht. ⁴Die stimmberechtigten Personen müssen eine Gremiumssprecherin oder einen Gremiumssprecher aus ihren Reihen bestimmen. ⁵Die Gremiumssprecherin oder der Gremiumssprecher leitet das Gremium und beruft die Sitzungen ein. ⁶Die Aufgabe kann nicht auf Dritte übertragen werden. ⁷Näheres bestimmt das Gremium selbst. ⁸Das Gremium der Selbstbestimmung wirkt mit bei

1. allgemeinen Angelegenheiten der Pflege, Betreuung und des Wohnens sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung,
2. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
3. Freizeitgestaltung einschließlich der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
4. Ausgestaltung des Gemeinschaftsraums,
5. Aufnahme neuer Mieterinnen und Mieter sowie
6. umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungen an der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, soweit der Träger auch Wohnraum überlässt.

§ 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 38 Abs. 3 gelten entsprechend. ¹⁰Konnte ein Gremium nicht gebildet werden, sind Ausnahmen im Benehmen mit der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewahrt ist.

Kapitel 4

Betreute Wohngruppen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

§ 49

Besondere bauliche und personelle Mindestanforderungen

(1) ¹Für Betreute Wohngruppen gelten die baulichen Mindestanforderungen nach § 13 Satz 1 und § 14 Abs. 4 Satz 1 und 4 entsprechend. ²Persönliche Wohnräume sollen eine angemessene Lebensführung ermöglichen.

(2) Zur Organisation und Koordination der Förderung der Selbstständigkeit, Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Unterstützung bei der Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gesellschaft muss in Betreuten Wohngruppen eine pädagogische Fachkraft entsprechend der fachlichen Konzeption verantwortlich sein.“

2. Teil 5 wird Teil 3 und in der Überschrift wird das Wort „ ; Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einer stationären Einrichtung“ gestrichen, die Wörter „in §§ 1 bis 9 genannten“ durch das Wort „baulichen“ ersetzt und nach den Wörtern „Bewohnerinnen und Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 13 Satz 2, 4 und 5 sowie § 14 Abs. 4“ und die Wörter „dem verfolgten fachlichen Konzept“ durch die Wörter „der verfolgten fachlichen Konzeption“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von den baulichen Mindestanforderungen kann in stationären Hospizen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, trägerge-

steuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen in begründeten Einzelfällen entsprechend der verfolgten fachlichen Konzeption und mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden.“

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt und die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XI“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB XI sowie § 44 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „nach Art. 24 PflWoqG“ gestrichen und die Wörter „der Pflege und für ältere Menschen“ werden durch die Wörter „oder besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird das Wort „Einrichtungsleitung“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird die Angabe „§§ 70 bis 73“ durch die Angabe „§§ 73 bis 76“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben

d) Die Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4 und wie folgt gefasst:

„(3) Von den Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie § 45 Abs. 2 und 3 kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde entsprechend der fachlichen Konzeption abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist.

(4) Von den personellen Mindestanforderungen

gen kann in stationären Hospizen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen entsprechend der verfolgten fachlichen Konzeption mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden.“

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

5. § 52 wird aufgehoben.

6. Teil 6 wird Teil 4.

7. Die Überschrift von Teil 4 Abschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Kapitel 1

Allgemeines“.

8. § 53 wird § 52 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Anwendungsbereich und Zuständigkeit“.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „Teile 6, 7 und 8“ durch die Wörter „Teile 4, 5 und 6“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Teile 6 und 7“ durch die Wörter „Teile 4 und 5“ ersetzt.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für den Vollzug der Teile 4, 5 und 6 sowie für die Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 89 Nr. 4 ist die Vereinigung der Pflegenden in Bayern KöR zuständige Behörde.“

9. § 54 wird § 53 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 82 bis 87“ durch die Wörter „den §§ 81 bis 86“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 85“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Durchführung von Weiterbildungen als Fernlehrgang oder Fernstudienzeiten als Inhalte der Weiterbildungen zulassen. ²Die Zulassung nach Satz 1 setzt die Zulassung durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes voraus.“

10. § 55 wird § 54 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Auf Antrag können Module oder vergleichbare Qualifikationen auf die Weiterbildungen angerechnet werden, sofern diese mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurden und die Inhalte gleichwertig sind. ²Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind nicht als vergleichbare Qualifikation anrechnungsfähig.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1“ ersetzt.

11. § 56 wird § 55 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

b) Die folgenden Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(6) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung der zuständigen Behörde nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholfen wird.

(7) Im Falle der Rücknahme nach Abs. 5 oder des Widerrufs nach Abs. 6 ist die Weiterbildungseinrichtung verpflichtet, der zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs bereits an der Weiterbildung teilnehmenden Person die Beendigung ihrer Weiterbildung zu ermöglichen.“

12. § 57 wird § 56 und in Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Den Weiterbildungen“ die Wörter „im Sinn dieser Verordnung“ eingefügt.

13. § 58 wird § 57.
14. Die Überschrift von Teil 4 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 2
Prüfung“.
15. § 59 wird § 58.
16. § 60 wird § 59 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „in“ das Wort „den“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Die Gesamtstundenzahl der Weiterbildung umfasst nicht den Stundenumfang der Fallbearbeitung.“
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „durch die Weiterbildungseinrichtung“ durch die Wörter „nach § 54 Abs. 1 durch die zuständige Behörde“ ersetzt.
17. § 61 wird § 60 und in Nr. 1 werden die Wörter „erfolgreich absolvierten“ gestrichen und die Angabe „§ 55“ wird durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
18. § 62 wird § 61 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „¹Die mündliche Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen und benotet.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Abs. 7 wird Abs. 6.
- f) Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe „§ 60“ wird durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
19. § 63 wird § 62.
20. § 64 wird § 63 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Dabei erfolgt die Berechnung ohne Rundung auf zwei Nachkommastellen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:
- „³Entstehende Bruchteilsergebnisse werden wie folgt gerundet:
- | | | | |
|-----|-------------------|-----|---------|
| 1. | bis 1,15 | auf | 1,0, |
| 2. | von 1,16 bis 1,50 | auf | 1,3, |
| 3. | von 1,51 bis 1,85 | auf | 1,7, |
| 4. | von 1,86 bis 2,15 | auf | 2,0, |
| 5. | von 2,16 bis 2,50 | auf | 2,3, |
| 6. | von 2,51 bis 2,85 | auf | 2,7, |
| 7. | von 2,86 bis 3,15 | auf | 3,0, |
| 8. | von 3,16 bis 3,50 | auf | 3,3, |
| 9. | von 3,51 bis 3,85 | auf | 3,7, |
| 10. | von 3,86 bis 4,0 | auf | 4,0 und |
| 11. | von über 4,0 | auf | 5,0.“ |
21. § 65 wird § 64 und in Abs. 3 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
22. § 66 wird § 65 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
23. § 67 wird § 66 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe

- „%“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Die Leitung der Weiterbildung entscheidet über den Ausgleich der Fehlzeiten nach Satz 1.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Die Leitung der Weiterbildung“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
24. Die Überschrift von Teil 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 3
- Zeugnis, Nachweis, Urkunde“.
25. § 68 wird § 67 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 76“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
26. § 69 wird § 68 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Teil 7 Abschnitt 1“ durch die Wörter „Teil 5 Kapitel 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Teil 7 Abschnitt 2“ durch die Wörter „Teil 5 Kapitel 2“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Wörter „Teil 7 Abschnitt 3“ durch die Wörter „Teil 5 Kapitel 3“ ersetzt und die Wörter „jeweils im Sinn der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ werden gestrichen.
- d) In Nr. 4 werden die Wörter „Teil 7 Abschnitt 4“ durch die Wörter „Teil 5 Kapitel 4“ ersetzt.
27. Teil 7 wird Teil 5.
28. Die Überschrift von Teil 5 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 1
- Einrichtungsleitung“.
29. § 70 wird § 69.
30. § 71 wird § 70 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
31. § 72 wird § 71 und in Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 70“ ersetzt.
32. § 73 wird § 72.
33. Die Überschrift von Teil 5 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 2
- Pflegedienstleitung“.
34. § 74 wird § 73.
35. Die §§ 75 bis 77 werden die §§ 74 bis 76.
36. Die Überschrift von Teil 5 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 3
- Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung“.
37. § 78 wird § 77.
38. § 79 wird § 78 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „vom Staatsministerium“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „vom Staatsministerium“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
39. Die §§ 80 und 81 werden die §§ 79 und 80.
40. Die Überschrift von Teil 5 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 4
- Praxisanleitung“.
41. Die §§ 82 bis 85 werden die §§ 81 bis 84.
42. § 86 wird § 85 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
43. § 87 wird § 86 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 61“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85“ ersetzt.
44. Teil 8 wird Teil 6.
45. § 88 wird § 87 und in Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§§ 59 bis 67“ durch die Wörter „die §§ 58 bis 66“ ersetzt.
46. § 89 wird § 88 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 59 bis 67“ durch die Wörter „die §§ 58 bis 66“ ersetzt.
47. Teil 9 wird Teil 7 und in der Überschrift wird vor dem Wort „Übergangs-“ das Wort „Ordnungswidrigkeiten;“ eingefügt.
48. Die §§ 90 und 91 werden die §§ 89 und 90 und wie folgt gefasst:

„§ 89

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine Einrichtung oder Wohnform betreibt, in der
 - a) die Grundanforderungen an die Barrierefreiheit der Einrichtung oder Wohnform und ihrer Anlagen nach § 12 Satz 1, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Satz 1,
 - b) die Ausstattung mit Lager- und Fäkalienräumen nach § 14 Abs. 1 und § 42 Abs. 2, oder
 - c) die Mindestanforderungen an die persönlichen Wohnräume und sanitären Anlagen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 12 Satz 2,

§ 13 Satz 3 bis 5 oder § 14 Abs. 3 jeweils auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Satz 1,

nicht erfüllt sind oder

- d) ein Raum der in einer in § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1, oder § 47 Abs. 1 Satz 6 genannten Art nicht mit einem geeigneten Rufsystem ausgestattet ist oder in einem Raum der in einer in § 15 Satz 2 genannten Art das Rufsystem nicht von jedem Bett aus bedient werden kann;

2. entgegen

- a) § 17 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, oder § 44 Abs. 1 Satz 1 oder
- b) § 17 Abs. 3 oder § 17 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1
- c) Personen beschäftigt oder
- d) § 9 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 Satz 1 eine Einrichtung oder Wohnform ohne Zustimmung leiten oder verantworten lässt oder
- e) § 10 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 3 bis 5 oder § 45 pflegerische oder betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder nicht unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen lässt;

3. entgegen

- a) § 21 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 46, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sachliche Unterstützung nicht gewährt, insbesondere dem Wahlausschuss die notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) § 25 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 46, einen Wahlausschuss nicht bestellt,
- c) § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 46, die Wahl der Bewohnervertretung behindert oder beeinflusst,
- d) § 29 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 oder § 46, der zuständigen Behörde die Unmöglichkeit der Wahl einer Bewohnervertretung nicht oder nicht recht-

zeitig mitteilt,

- e) § 34 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 7 Satz 2 oder § 46, ein Mitglied der Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher bei der Erfüllung der Aufgaben behindert oder wegen der Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
 - f) § 34 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 7 Satz 2 oder § 46, eine Bewohnerin oder einen Bewohner der stationären Einrichtung benachteiligt oder begünstigt,
 - g) § 37 Abs. 2 bis 5, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 7 Satz 2 oder § 46, eine Maßnahme ohne vollständige Durchführung des vorgesehenen Mitbestimmungsverfahrens oder trotz einer erfolgten Verweigerung des Einvernehmens durch die Bewohnervertretung vornimmt,
 - h) § 38 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 7 Satz 2, §§ 46 und 48 Satz 9, eine in der Funktion als Einrichtungsleitung oder als Träger getroffene Entscheidung vor ihrer Durchführung nicht oder nicht rechtzeitig mit der Bewohnervertretung erörtert oder
 - i) § 38 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 7 Satz 2 oder § 46, an die Einrichtungsleitung oder an den Träger gerichtete Anträge oder Beschwerden der Bewohnervertretung nicht oder nicht rechtzeitig beantwortet;
4. entgegen § 55 Abs. 2 Satz 1 Weiterbildungen nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ohne staatliche Anerkennung durchführt.

§ 90

Übergangsregelung

(1) Für Personen, die am 31. Dezember 2020 die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erfüllt haben und als Leitung einer Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen tätig waren, gelten die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 als erfüllt.

(2) ¹Abweichend von § 10 Satz 1 gelten Perso-

nen, die vor dem 1. September 2011 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder als Altenpflegerin oder Altenpfleger erhalten haben, als Fachkräfte. ²Die Voraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt.

(3) Für Personen, die am 31. Dezember 2020 Leiter einer Weiterbildung zur Praxisanleitung gemäß § 90 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung waren oder als Leitung einer Weiterbildung zur Praxisanleitung an einer von der Deutschen Krankenhausgesellschaft anerkannten Weiterbildungsstätte tätig waren, gelten die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 als erfüllt.“

49. § 92 wird § 91 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Ersetzung von Bundesrecht“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

50. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Modul C wird wie folgt gefasst:
„Modul C: Beratungs-Qualifikationen (128 Unterrichtsstunden)“.
- b) Die Überschrift zu Modul D wird wie folgt gefasst:
„Modul D: Strukturelle Qualifikationen (104 Unterrichtsstunden)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

9210-2-I/B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im
Verkehrswesen**

vom 3. Dezember 2024

Auf Grund

- des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191) geändert worden ist, und
- des § 2 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

In § 15 Abs. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2024 (GVBl. S. 389) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Staatliche Bauamt Passau“ durch die Wörter „Die Landesbaudirektion Bayern“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612